

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

Prüfung der Jahresabschlüsse der Bundesstadt Bonn

**zum 31.12.2011
und
zum 31.12.2012**

**Bericht des
Rechnungsprüfungsamtes**

RPA Bonn



Inhaltsverzeichnis

	Seite	
A	Prüfungsauftrag	1
B	Allgemeines zur Durchführung der Prüfung	3
I.	Gegenstand der Prüfung	3
II.	Art und Umfang der Prüfung	4
III.	Prüfungszeitraum und Prüfungsteam	8
C	Grundsätzliche Feststellungen	9
I.	Bewertung der Lageberichte 2011 und 2012	9
II.	Korrekturen der Eröffnungsbilanz	10
III.	Weitere grundsätzliche Feststellungen	13
D	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
I.	Ordnungsmäßigkeit von Rechnungslegung und Buchführung	14
II.	Inventur und Inventar	17
III.	Örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände	18
IV.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	19
V.	Abbildung der Entwicklungsmaßnahmen in den Jahresabschlüssen 2011 und 2012	21
VI.	Feststellungen zu den Bilanzen zum 31.12.2011 und 31.12.2012 (gegliedert nach Bilanzpositionen)	23
	Aktiva	
1.	Anlagevermögen	23
1.2	Sachanlagen	24
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	24
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	25
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	26
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	27

	Seite	
1.3	Finanzanlagen	29
2.	Umlaufvermögen	30
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	30
2.2.1.3	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Steuern	31
2.4	Liquide Mittel	32
	Passiva	
1.	Eigenkapital	33
1.1	Allgemeine Rücklage	33
2.	Sonderposten	36
2.1	für Zuwendungen	36
2.2	für Beiträge	37
2.3	für den Gebührenaussgleich	38
3.	Rückstellungen	40
3.1	Pensionsrückstellungen	40
3.4	Sonstige Rückstellungen	42
4.	Verbindlichkeiten	47
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	47
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	48
4.7	Erhaltene Anzahlungen	49
4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	53
VII.	Feststellungen zu den Gesamtergebnisrechnungen 2011 und 2012	56
VIII.	Feststellungen zu den Gesamtfinanzrechnungen 2011 und 2012	59

	Seite	
IX.	Feststellungen zur Einhaltung der Haushaltspläne 2011 und 2012	60
X.	Aussagen zu den Anhängen 2011 und 2012	62
XI.	Aussagen zu den Anlagenspiegeln 2011 und 2012	64
XII.	Aussagen zu den Forderungsspiegeln 2011 und 2012	65
XIII.	Aussagen zu den Verbindlichkeitspiegeln 2011 und 2012	66
E	NKF-Kennzahlenset	67
F	Bestätigungsvermerke	68
I.	Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss zum 31.12.2011	68
II.	Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss zum 31.12.2012	70
 Anlagen		
Anlage 1	Jahresabschluss 2011	
2	Jahresabschluss 2012	

Abkürzungsverzeichnis

Auf die Erläuterung allgemein gebräuchlicher Abkürzungen wurde verzichtet.

AO	Abgabenordnung
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
BauGB	Baugesetzbuch
DS-Nr.	Drucksachen-Nummer
DV	Datenverarbeitung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFWG	1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP	Fa. SAP AG (Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung)
SGB	Sozialgesetzbuch oder Städtisches Gebäudemanagement Bonn
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
WCCB	World Conference Center Bonn

A Prüfungsauftrag

Nach § 101 Abs. 1 GO NRW sind die Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergeben. Die Prüfung der Jahresabschlüsse erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Die Entwürfe der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 wurden vom Kämmerer am 21.07.2014 aufgestellt und am gleichen Tag vom Oberbürgermeister bestätigt. Sie wurden dem Rat zu seiner Sitzung am 30.09.2014 vorgelegt, der sie dann nach Kenntnisnahme zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen hat (vgl. DS-Nrn. 1412232 und 1412233).

Gleichzeitig hat der Rat der Bundesstadt Bonn die Prüfungsfreistellung für die Jahresabschlüsse 2008 bis 2010 durch Anwendung der Erleichterungsregelung gemäß Artikel 8 § 4 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFWG) zur Kenntnis genommen.

Diese Jahresabschlüsse wurden mit Unterstützung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgestellt und sind in der vom Oberbürgermeister bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige des Jahresabschlusses 2011 beigefügt worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Er bedient sich gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 92 Abs. 5 GO NRW und § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Bundesstadt Bonn zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Bei den Jahresabschlüssen 2011 und 2012 handelt es sich um die ersten vom Rechnungsprüfungsamt der Bundesstadt Bonn (RPA) zu prüfenden Jahresabschlüsse.

Die Eröffnungsbilanz der Bundesstadt Bonn zum 1. Januar 2008 wurde uneingeschränkt testiert (vgl. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 18.09.2012 bzw. des Rates vom 04.10.2012; DS-Nr. 1212650).

Das RPA hat die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 - unter Beachtung des Selbstprüfungsverbotes - teilweise begleitend geprüft. Auf Veranlassung der Rechnungsprüfung wurden seitens der Verwaltung bereits, bevor die Jahresabschlüsse im Entwurf erzeugt wurden, einige durch Prüfungsfeststellungen begründete Änderungen berücksichtigt.

Die Prüferinnen und Prüfer des RPA haben Zugriff auf das SAP-Verfahren, so dass eigenständig Abfragen und Auswertungen jederzeit vorgenommen werden können. Viele Prüfungshandlungen waren aber naturgemäß erst möglich, nachdem die Zahlen endgültig feststanden. Die Dokumentation der Finanzbuchhaltung für die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 wurde uns am 14. August 2014 übergeben; erst danach konnte mit der eigentlichen Prüfung der Jahresabschlüsse begonnen werden.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) sowie der Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR Prüfungsleitlinie 260) erstellt wurde.

B Allgemeines zur Durchführung der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2011 und 31. Dezember 2012 mit ihren in § 37 GemHVO NRW aufgeführten Bestandteilen.

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, der Jahresabschlüsse und der Lageberichte liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Bundesstadt Bonn.

Aufgabe der Rechnungsprüfung nach §§ 101 und 103 GO NRW ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über die Lageberichte abzugeben.

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012, bestehend aus den Ergebnisrechnungen, den Finanzrechnungen, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie den Anhängen und den Lageberichten für die Haushaltsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 der Stadt geprüft.

Die Jahresabschlüsse wurden unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. GemHVO NRW aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und

Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse und Lageberichte betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

Das RPA der Bundesstadt Bonn hat die Prüfung nach den §§ 101 und 103 GO NRW auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anwendung der vom IDR und IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte frei von wesentlichen Fehlausagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung unter Einsatz der Prüfsoftware "AuditSolutions für kommunale Prüfung" eine am Risiko der Stadt ausgerichtete, - und um schneller zu festgestellten Jahresabschlüssen zu kommen - mehrperiodisch-integrierte Prüfungsplanung für die Jahre 2011 und 2012 erarbeitet.

Innerhalb der Planung erfolgte unter Zuhilfenahme der Prüfsoftware eine Risikoanalyse der Verwaltungstätigkeit sowie des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes, die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen und der Prüfstrategie. Zudem wurden eine erste Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS) sowie eine vorläufige prüffeldbezogene Risikobeurteilung vorgenommen.

Hieran schloss sich die Systemprüfung der Kontrollaktivitäten in den einzelnen Bereichen des Internen Kontrollsystems an, um das Prüfungsrisiko in den einzelnen Prüffeldern konkret einschätzen und damit den Umfang der notwendigen Einzelfallprüfungen festlegen zu können.

Für die Bearbeitung der Prüffelder enthält das in der Software hinterlegte Prüferhandbuch einen vollständigen Katalog an Standardarbeitsprogrammen, in denen die vorzunehmenden Prüfungshandlungen konkret und detailliert vorgegeben werden. Prüffelder, für die eine geringere Risikoeinschätzung vorgenommen wurde, konnten durch die vorhandenen kürzeren "Postenmemoranden" bearbeitet werden.

Die Prüfungsplanung wurde zudem auf der Grundlage eigener jahrelanger Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in den Jahresabschlüssen und Lageberichten ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Oberbürgermeisters und Kämmerers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage der Jahresabschlüsse und der Lageberichte.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung der Lageberichte waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl bzw. zum Teil auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Entwicklung des Sachanlagevermögens, insbesondere die Zu-/Abgänge und die Abschreibungen
- Vollständigkeit und Höhe der Forderungen
- Entwicklung der Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge und Gebührenaussgleich
- Vollständigkeit und Höhe insbesondere der personalbedingten Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten
- Abbildung der Entwicklungsmaßnahmen
- Anhang
- Lagebericht

Die Ergebnis- und Finanzrechnungen 2011 und 2012 (differenziert nach Ertrags- und Aufwandsarten bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten, jeweils heruntergebrochen bis zu den jeweiligen Produktgruppen, im Einzelfall auch bis auf die Produktebene) wurden im Übrigen unter Hinzuziehung der Jahresrechnungsergebnisse 2008 - 2010 auf Konsistenz bzw. im Hinblick auf auffällige und/oder gravierende Abweichungen hin analysiert (sog. 5-Jahres-Analyse). In einem zweiten Schritt wurden sodann die Abweichungen auf ihre sachlichen Gründe hin näher untersucht.

Darüber hinaus wurden innerhalb des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems Aufbauprüfungen u. a. im Bereich der EDV-Organisation, des Rechnungswesens, der Anlagenverwaltung und des Personalwesens durchgeführt.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Prüferinnen und Prüfer wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Bei der Durchführung der Prüfung wurden die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, die Handreichung des Innenministeriums und weitere gesetzliche Vorgaben herangezogen. Für weitergehende Fragestellungen wurden auch das Handelsgesetzbuch und die vom IDR sowie dem IDW festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfungen in die Prüfungshandlungen mit einbezogen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden müssen. Es wurden System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfdokumentation ist in ihrer Gesamtheit ausführlich in der eingesetzten Prüfsoftware "AuditSolutions für kommunale Prüfung" digital abgebildet und hinterlegt. Die Aussagen in diesem Bericht stellen lediglich eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

Da für die Jahresabschlüsse 2008 bis 2010 von der in Artikel 8 § 4 NKFVG gesetzlich eingeräumten Verfahrensvereinfachung Gebrauch gemacht wurde, wurden dem Jahresabschluss 2011 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2008 bis 2010 in der vom Oberbürgermeister bestätigten Entwurfsfassung beigelegt. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2011 konnte daher nur darauf geachtet werden, dass sich die Ansätze des Jahresabschlusses 2011 (Anfangsvermögen) schlüssig aus den vom Oberbürgermeister bestätigten Entwürfen der Jahresabschlüsse 2008 bis 2010 ergeben.

Nach dem Willen des Gesetzgebers wurde deswegen allein der Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität berücksichtigt und von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüft, so dass keine darüber hinaus gehende formelle und materielle Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 bis 2010 vorgenommen wurde.

Die Anlagen-/Finanzbuchhaltung und die Kämmererei sowie weitere Fachbereiche, die von der Rechnungsprüfung im Nachgang zur vorgelegten Dokumentation um Beantwortung von Fragen insbesondere auch im Hinblick auf bestehende IKS-Regelungen gebeten wurden, haben zeitnah und ohne Einschränkung geantwortet. Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt.

Der Kämmerer hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 09.03.2015 schriftlich bestätigt.

Die nach Prüfung überarbeiteten Jahresabschlüsse 2011 und 2012 legte die Verwaltung am 16.03.2015 vor. Sie sind diesem Prüfbericht als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

III. Prüfungszeitraum und Prüfungsteam

Alle an der Jahresabschlussprüfung beteiligten Mitarbeiter/-innen wurden in den letzten Jahren intensiv im Rahmen eines modulartig aufgebauten NKF-Qualifizierungslehrgangs geschult:

Folgende Prüfer/-innen waren an der von Mitte August 2014 bis Ende Februar 2015 durchgeführten Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 sowie der Abfassung und Erstellung des Berichtes beteiligt: Dr. Daniel Pütz (Prüfungsleitung), Jürgen Suhr (stellv. Prüfungsleitung), Inge Wichterich (Prüfungscoordination), Franz Josef Schulz, Sascha Hessenbruch, Siegfried Köpke, Ariane Thiel, Janine Schuster, Ute Köhler, Gabriele Steeg und Gunter Hartmann.

C Grundsätzliche Feststellungen

I. Bewertung der Lageberichte 2011 und 2012

Die Lageberichte 2011 und 2012, die nach § 95 Abs. 1 GO NRW Anlagen zum jeweiligen Jahresabschluss sind, waren insbesondere dahingehend zu untersuchen, ob sie den Anforderungen des § 48 GemHVO NRW entsprechen.

Nach dieser Vorschrift sind Lageberichte so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO NRW, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen. Dabei sind die zu Grunde liegenden Annahmen anzugeben.

Die Lageberichte zu den Jahresabschlüssen 2011 und 2012 entsprechen nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und Anforderungen.

Soweit in Einzelfällen Korrekturen z. B. redaktioneller Art erforderlich waren, sind diese in den zur Beratung vorliegenden Endfassungen der Lageberichte zu den Jahresabschlüssen 2011 und 2012 umgesetzt.

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltsjahre 2011 und 2012 der Bundesstadt Bonn vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Bundesstadt Bonn.

Die Darstellung der Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt beschränkt sich auf eine im Ergebnis korrekte, im Detaillierungsgrad aber ausbaufähige Einschätzung der erwarteten Entwicklung. Aus Sicht der Rechnungsprüfung sollte insbesondere eine perspektivische Untersuchung der Eigenkapitalentwicklung unter Berücksichtigung der aktuellen Finanzplanungsdaten in die Zukunftsprognose mit einbezogen werden.

II. Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Die Bundesstadt Bonn stellte ihre Haushaltsführung im Zeitraum von 2006 bis 2008 sukzessive in "drei Wellen" von der Kameralistik auf das System der doppelten Buchführung um. Zum 01.01.2008 erstellte die Stadt den Gesamthaushalt nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagement NRW (NKF-NRW).

Wie in vielen großen Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist es dabei bis zur endgültigen Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Rat am 04.10.2012 zu Verzögerungen gekommen.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz gab das RPA zahlreiche Hinweise auf erforderliche Korrekturen und zu überprüfende Sachverhalte, deren Erledigung seitens der Anlagen- und Finanzbuchhaltung im Rahmen nachfolgender Jahresabschlüsse zugesagt wurde. Die zu korrigierenden Sachverhalte wurden allerdings als nicht so erheblich eingeschätzt, dass sie zu einer unzutreffenden Darstellung der städtischen Vermögens- und Schuldenlage in der Eröffnungsbilanz sowie zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes geführt hätten.

Korrekturen zur Eröffnungsbilanz wurden insbesondere in Bezug auf die Aktivierung von Hochwasserschutzanlagen, die Bewertung der Lärm- und Stützwände, die Nacherfassung von Kanälen, die Auflösung der Festwerte für Schulen, die Bildung von Sonderposten unter gleichzeitiger Auflösung von pauschalen Sonderposten vorgenommen. Eine vollständige Erledigung aller offenen Punkte zur Eröffnungsbilanz konnte jedoch nicht erreicht werden.

In Abwägung der Bedeutung der Jahresabschlüsse für die Aufstellung und Genehmigung zukünftiger Haushalte gegenüber den restlichen bestehenden Sachverhalten, die noch aufzuarbeiten und gegebenenfalls zu korrigieren sind, wurde zwischen Finanzbuchhaltung und RPA als weitere Vorgehensweise abgestimmt, noch erforderliche Korrekturen in den Folgejahren vorzunehmen.

Vom 05.11.2012 bis 19.11.2012 erfolgte die überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA). Im Ergebnis wurde insbesondere durch Werterhöhungen bei den Grünflächen und einer Erhöhung des Wertansatzes der SWB GmbH ein Eigenkapitalzuwachs von insgesamt rd. 200,9 Mio. EUR erreicht. Die notwendigen Korrekturbuchungen wurden zum Stichtag 31.12.2010 vorgenommen (vgl. auch DS-Nr. 131172NV3).

Nach § 92 Abs. 7 GO NRW i. V. m. § 57 Abs. 1 GemHVO NRW sind Vermögensgegenstände, Sonderposten und Schulden, die in der Eröffnungsbilanz fehlerhaft angesetzt worden sind, zu berichtigen, sofern der Fehler wesentlich ist. Eine Berichtigung kann spätestens im vierten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss ergebnisneutral durch Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage erfolgen. *"Die vorgenommenen Wertberichtigungen oder Wertnachholungen sind im Anhang des aufzustellenden Jahresabschlusses von der Gemeinde gesondert anzugeben"* (Handreichung des Innenministeriums zum NKF, 6. Auflage, II. Teil 1 zu § 92 Abs. 7 GO NRW, Seite 998).

Die langjährige Aufarbeitung der zu korrigierenden Sachverhalte aus der Eröffnungsbilanz stellte die Finanzbuchhaltung vor die Aufgabe, umfangreiche nachträgliche Korrekturbuchungen in bereits vergangene Jahre vorzunehmen, was nur mit einem hohen manuellen Aufwand und besonderen Buchungskonzepten möglich war. Der Umfang der durch die Finanzbuchhaltung zugesagten und vom Rechnungsprüfungsamt nachgehaltenen Korrekturarbeiten wurde dabei teilweise erst im Rahmen der Bearbeitung deutlich. Korrekturen zur Eröffnungsbilanz werden sich daher auch noch in den Jahresabschlüssen 2013 ff. wiederfinden.

Mittlerweile sind von der von uns im Zusammenhang mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz angelegten "Offenen-Posten-Liste" (Stand: 11.02.2015) zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung im Bereich der Aktiva alle 25 Fälle erledigt. Die Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse 2011 ff. werden von der Verwaltung wie auch seitens des RPA als nicht wesentlich eingeschätzt; nicht zuletzt auch deswegen, weil sie sich überwiegend intertemporär ausgleichen.

Auf der Passivseite konnten von 28 Fällen mittlerweile 23 abgeschlossen werden. Weitere vier Themenbereiche (zum buchungstechnischen Umgang mit Sammelanlagen für Aktivwerte, die mit pauschalen Wertansätzen für Sonderposten korrespondieren; zur Bilanzierung des Öko-Kontos und des Bereiches Baumschutzsatzung; und zur Rückzahlung von Grabnutzungsgebühren für die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten) sollen im Rahmen einer von der Anlagen- und Finanzbuchhaltung geplanten Projektarbeit bzw. im Jahresabschluss 2015 finalisiert werden.

Zu einer Problemkonstellation auf der Passivseite der Bilanz wird von Seiten der Anlagen- und Finanzbuchhaltung derzeit noch an der Dokumentation gearbeitet. Es handelt sich hierbei um die Sonderpostenbildung für Beiträge (Verkehrsrgrün).

Auch in diesen Fällen gehen Anlagen-/Finanzbuchhaltung und RPA nicht davon aus, dass es sich um für die städtische Bilanz wie auch für die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 wesentliche Aspekte handelt.

III. Weitere grundsätzliche Feststellungen

Die Entwürfe der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 wurden seitens des Kämmers am 21.07.2014 aufgestellt und am gleichen Tag vom Oberbürgermeister bestätigt; sie wurden dem Rat zu seiner Sitzung am 30.09.2014 vorgelegt.

Die Fertigstellung der Jahresabschlüsse konnte erst nach Feststellung der Eröffnungsbilanz vorgenommen werden und ist daher nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen erfolgt.

So wurde die in § 95 Abs. 3 Satz 2 GO NRW vorgegebene Frist zur Vorlage der Jahresabschlüsse von *"drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres"* deutlich überschritten; der Grundsatz der Aktualität als Ausfluss des Grundsatzes ordnungsgemäßer Buchführung ist damit verletzt worden.

Insofern konnte somit zwangsläufig auch die für die Prüfung der Jahresabschlussentwürfe durch das RPA sowie die Feststellung derselben durch den Rat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorgesehene Frist bis spätestens zum 31.12.2012 bzw. 31.12.2013 nicht eingehalten werden.

D Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Von einer generellen Aufgliederung und Erläuterung der Bilanzpositionen, Gesamtergebnisrechnungen und Gesamtfinanzrechnungen wird abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind. Insofern verweist die Rechnungsprüfung auf die Angaben im Anhang des Jahresabschlusses sowie die dem Lagebericht beigefügten Kennzahlen.

Unter der Gliederungsziffer VI. werden nur dann Aussagen zu Bilanzpositionen getroffen, wenn nach unserer Prüfung das Ergebnis im Entwurf des Jahresabschlusses vom festzustellenden Jahresabschlussergebnis abweicht bzw. bedeutende und wesentliche Prüfungsfeststellungen zu treffen sind. Kleinere Prüfungsfeststellungen, die für die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 nicht von Bedeutung sind, wurden unmittelbar mit der Anlagen- und der Finanzbuchhaltung bzw. der Stadtkämmerei und den Fachbereichen besprochen und einvernehmlich geklärt.

I. Ordnungsmäßigkeit von Rechnungslegung und Buchführung

Die Verwaltung führte zur dv-technischen Umsetzung des NKF-Projektes die Standard-Software SAP R/3 Release Enterprise 4.70 x 1.10 ein. Die Bundesstadt Bonn nutzt seit dem 01.01.2008 die Module FI, PSM, EC, PS, CO, FI-AA und BW (BI). Die Systemlandschaft ist zum 04.05.2008 auf den Release Stand mySAP-ERP/ECC 6.0 umgestellt worden, der Basis für die Erstellung der Eröffnungsbilanz war. Danach sind die einzelnen Softwarekomponenten sukzessive aktualisiert worden. Auch löste die Verwaltung das Personenkontenverfahren PKFN durch das SAP-Modul PSCD ab und führte die SAP-Zusatzlösung TFA zur Veranlagung der Steuer bzw. der Grundbesitzabgaben ein.

Wir haben die grundsätzliche Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Software - unter Berücksichtigung der Freigabeerklärungen durch die modulverantwortlichen Teilprojektleiter - mit dem "Bericht über die DV-Prüfung zum Einsatz von SAP

Finanzbuchhaltungssoftware" aus September 2008, der dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung in nicht öffentlicher Sitzung am 19.05.2009 (vgl. DS-Nr. 0911066) vorgelegen hat, testiert. Jedoch haben wir auch inhärente Risiken aufgezeigt, die sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung auswirken können, aber die Funktionsweise des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

Das Amt 20 konnte bisher die fachliche Freigabe zum Modul BW (BI), das zur Erstellung der Druckwerke (Eröffnungsbilanzunterlagen, Haushaltsplan) dient, nicht erklären.

Die Echtheit der Daten in den Druckwerken wird seitens der Stadtkämmerei organisatorisch sichergestellt und bestätigt.

Im Rahmen laufender Prüfungen erklärten wir den Einsatz von Programmmodifikationen zu den oben aufgeführten Modulen, die im Wege des SAP-Transportwesens in das Produktivsystem eingeflossen sind, für unbedenklich. Ferner haben wir im Freigabeverfahren die Ordnungsmäßigkeit von neu eingesetzten bzw. geänderten Zulieferprogrammen, die unmittelbar zur Weiterverarbeitung von Daten in der Finanzbuchhaltung notwendig sind und der Erfassung oder dem Nachweis von Aufwendungen und Erträgen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen dienen, festgestellt.

Bei unseren Prüfungen blieben datenschutzrelevante Aspekte unberücksichtigt. Diese Beurteilung nimmt nach den datenschutzrechtlichen Regelungen der städtische Datenschutzbeauftragte im Rahmen einer Vorabkontrolle vor.

Eine entsprechende datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit liegt für den Einführungsstand des SAP-NKF-Systems vor.

Aus § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW lässt sich ableiten, dass die Rechtmäßigkeit des Buchhaltungsverfahrens auch von der Ordnungsmäßigkeit der außerhalb der Finanzbuchhaltung eingesetzten - Finanzdaten erzeugenden - Zulieferprogramme abhängig ist.

Von 28 Zulieferprogrammen fehlen zu 23 Anwendungen (z. B. SAP/PSCD, SAP/PSCD-TFA, Amadee - Musikschulverwaltung, LOGA - Personalabrechnung, ProSOZ - Jugendhilfeverfahren) die datenschutzrechtlichen Beurteilungen. Unsere grundsätzlich positiven Prüfungsergebnisse zu diesen finanzrelevanten Programmen stehen daher unter dem Vorbehalt der positiven Vorabkontrolle.

Insoweit steht die aus unserer Sicht grundsätzlich vorhandene Ordnungsmäßigkeit des Buchhaltungsverfahrens wegen der fehlenden Vorabkontrollen - und damit fehlenden datenschutzrechtlichen Beurteilungen - in Frage.

Wir haben daher bereits mehrfach - zuletzt im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz - über diesen Mangel berichtet. Aktuell haben wir dem Datenschutzbeauftragten in einem Sachstandsbericht zu dieser Thematik nochmals den Rückstand zu den Vorabkontrollen aufgezeigt. Es ist beabsichtigt, den Rechnungsprüfungsausschuss entsprechend zu informieren, sofern nicht kurzfristig erkennbar die datenschutzrechtlichen Beurteilungen sukzessive nachgeholt werden.

Unabhängig davon müssen wir im Zusammenhang mit der vorliegenden Beurteilung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 u. a. wegen der aufgezeigten Bedeutung für das Buchführungsverfahren die Aufforderung verbinden, die gesetzlichen Vorschriften zu den datenschutzrechtlichen Prüfungen unverzüglich umzusetzen.

II. Inventur und Inventar

Nach § 28 Abs. 1 GemHVO NRW sind in der Inventur zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres die im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, die Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur vollständig aufzunehmen. Dabei ist der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Das Verfahren und die Ergebnisse der Inventur sind so zu dokumentieren, dass diese für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind (§ 28 Abs. 3 GemHVO NRW).

Die Vermögensgegenstände sind seit der gesetzlichen Änderung im Zuge des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 18.09.2012, dessen Regelungen von den Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2013 zu beachten sind, mindestens alle fünf Jahre (alte Fassung alle drei Jahre) durch eine körperliche Inventur aufzunehmen. In Folge dessen hätten - ausgehend von der NKF-Umstellung bei der Stadt Bonn in sog. "Wellen" zum 01.01.2006, 2007 und 2008 - körperliche Folgeinventuren der physisch erfassbaren Vermögensgegenstände zu den Stichtagen 31.12.2009, 2010 und 2011 stattfinden müssen.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2012 wird hierzu - neben grundsätzlichen Ausführungen zur Inventur - ausgeführt: *"Aufgrund der abschließenden Eröffnungsbilanzbearbeitung im Jahr 2012 konnte die erste Folgeinventur erst zum 31.12.2012 erfolgen."*

Im Anhang zum Jahresabschluss 2012 erwähnt die Verwaltung, dass die Inventur zum 31.12.2012 in einigen wenigen Teilbereichen (insbesondere Festwert Grünanlagen einschließlich Straßenbegleitgrün, Straßenbäume sowie Straßenbeleuchtung) nicht bzw. nur unzureichend durchgeführt wurde, was grundsätzlich zu beanstanden ist.

Bezogen auf das Gesamtergebnis der Inventur ist materiell - worauf im Übrigen auch im Anhang hingewiesen wird - festzustellen, dass jedoch keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zu einer unzutreffenden Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage führt.

Dessen ungeachtet hat die Verwaltung in verschiedenen Gesprächen und in diversem Schriftverkehr mit uns erläutert, dass durch bereits eingeleitete Maßnahmen zukünftig sichergestellt werden soll, dass die gesetzlichen Inventurregelungen eingehalten werden.

§ 28 Abs. 4 GemHVO NRW verpflichtet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, das Nähere über die Durchführung der Inventur zu regeln.

Seitens der Kämmerei wurde 2006 die in diversen Sitzungen des Teilprojekts "Anlagebuchhaltung" abgestimmte "Vorläufige Inventurrichtlinie der Bundesstadt Bonn" vorgelegt. Diese ist zum 01.07.2006 in Kraft getreten und bis heute gültig.

Wir regen, da sich die Stadt mittlerweile im achten Jahr nach der Einführung von NKF befindet, an, die "Vorläufige Inventurrichtlinie" in eine "endgültige" Form zu "überführen" und hierbei die zwischenzeitlich eingetretenen gesetzlichen Änderungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollten u. E. auch konkretere Festlegungen zu einzelnen Inventurformen für bestimmte Fachbereiche implementiert werden.

III. Örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände

Nach § 35 Abs. 3 GemHVO NRW ist in einer örtlichen Abschreibungstabelle für die Erfassung des Werteverzehrs in Form von Abschreibungen die wirtschaftliche Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen zu bestimmen. Grundlage hierfür bildet die vom Innenministerium bekannt gegebene "NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände", die für verbindlich erklärt wurde.

Die Bundesstadt Bonn hat unter Berücksichtigung dieser Vorgaben eine örtliche Abschreibungstabelle erstellt, in der die Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögensgegenstände individuell festgelegt wurden. Dabei wurde der vorgegebene Rahmen grundsätzlich eingehalten. Soweit in Einzelfällen Festlegungen abweichend von der Rahmentabelle vorgenommen wurden, ist dies bonnspezifisch sachlich begründet und daher aus prüferischer Sicht nicht zu beanstanden.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat sich davon überzeugt, dass die Bestimmung der Nutzungsdauer so vorgenommen wurde, dass eine Stetigkeit für künftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

IV. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bilanzen, die Ergebnisrechnungen, die Finanzrechnungen sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden in den von uns geprüften Stichproben vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden entsprechend der festgesetzten Wertgrenzen einzeln in der Teilfinanzrechnung ausgewiesen.

Die Bundesstadt Bonn hat gemäß § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt.

Zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit hat die Stadt entsprechend § 18 GemHVO NRW eine Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind als interne Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschlüssen.

V. Abbildung der Entwicklungsmaßnahmen in den Jahresabschlüssen 2011 und 2012

Die Abbildung der Entwicklungsmaßnahmen Bundesviertel, Hardtberg und Wohn- und Wissenschaftspark Sankt Augustin (WTP) zieht sich durch viele Positionen in den Jahresabschlüssen 2011 und 2012. Aus diesem Grund wurde das generelle Vorgehen zur Abbildung von Vorgängen im Zusammenhang mit den Entwicklungsmaßnahmen in Stichproben beleuchtet.

Ende 2010/Anfang 2011 kaufte die Stadt Bonn die bis dahin noch nicht vermarkteten Grundstücke aus der Entwicklungsmaßnahme Bundesviertel. Es handelte sich hierbei um eine Kaufsumme von 35.940.615,00 EUR. Bei der Buchung dieser Vorgänge wurden versehentlich rd. 14,6 Mio. EUR im Jahresabschluss 2011 nicht korrekt gebucht. Die Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten ist deshalb um diesen Betrag zu gering, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um denselben Betrag jedoch zu hoch ausgewiesen. In der Summe gleichen sich die fehlerhaften Buchungen im Bereich der Verbindlichkeiten aus und haben damit keine Auswirkungen auf den Bilanzwert. Zur korrekten Abbildung der Verbindlichkeiten hat Amt 21 im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2013 eine Korrekturbuchung auf Sachkontenebene veranlasst.

Für einzelne Grundstücke im Bereich der Entwicklungsmaßnahme Bundesviertel wurden im Rahmen eines Verkaufsvorgangs mit dem Käufer Ratenzahlungen vereinbart. Für die noch ausstehenden Raten sind in der Bilanz Forderungen gebucht. Bei der Prüfung fiel auf, dass versehentlich eine Ratenzahlung i. H. v. rd. 3 Mio. EUR nicht dem Sachkonto privatrechtliche Forderungen (172104) zugeordnet wurde, sondern dem Sachkonto Grundstücke und andere des Umlaufvermögens (178150).

Im Jahresabschluss 2012 sind damit das Umlaufvermögen um rd. 3 Mio. EUR zu niedrig und die privatrechtlichen Forderungen gegen private Unternehmen in selbiger Höhe zu hoch abgebildet. Auf den Bilanzwert der Aktivseite und die Bilanzposition 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände hat dies keine Auswirkungen.

Die Anlagenbuchhaltung hat diese fehlerhafte Buchung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2013 zur korrekten Darstellung der Sachkonten korrigiert.

Hinsichtlich der Problematik nicht aktivierter Anlagen im Bau und den dazu korrespondierenden erhaltenen Anzahlungen auf der Passivseite wird auf die Ausführungen zu den Bilanzpositionen 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau sowie 4.7 Erhaltene Anzahlungen verwiesen.

In der Ergebnisrechnung des Jahres 2012 ist ein außerordentlicher Ertrag i. H. v. 4.009.772,31 EUR ausgewiesen. Dieser steht im Zusammenhang mit Auszahlungen aus der Entwicklungsmaßnahme Bundesviertel.

Die Entwicklungsmaßnahme Bundesviertel ist zu rd. 95 % fremdfinanziert (Bund, Land, Beiträge Dritter). Insbesondere durch Verkaufserlöse sowie die Erhebung von Ausgleichsbeträgen wurde ein Überschuss im Kassenbestand der Entwicklungsmaßnahme ausgewiesen. Bund und Land haben ausweislich des Buchungsvermerks daraufhin ihre Zuwendungen teilweise widerrufen und ihr Einverständnis erklärt, stattdessen zur Finanzierung der Entwicklungsmaßnahme Verkaufserlöse und Ausgleichsbeträge einzusetzen. Durch den Widerruf der Bewilligungsbescheide steht auch der Stadt Bonn der ihrerseits in die Entwicklungsmaßnahme eingebrachte Eigenanteil zu. Dieser belief sich auf den Betrag von rd. 4 Mio. EUR.

Auf Grund seiner ungewöhnlichen Natur, dem unregelmäßigen Vorkommen und seiner Höhe wurde er zu Recht als außerordentlicher Ertrag in der Ergebnisrechnung 2012 ausgewiesen.

Im Übrigen wurden kleinere Feststellungen während der Prüfung mit der Verwaltung abgestimmt.

In den Anhängen zu den Jahresabschlüssen 2011 und 2012 wurde zu den sonstigen Verbindlichkeiten unter Ziffer 4.8 bei den Erläuterungen zu den Entwicklungsgebieten zunächst in beiden Jahren ein Betrag von 9.197.230,10 EUR ausgewiesen. Diese Beträge hat die Verwaltung in den als Anlagen beigefügten Jahresabschlüssen auf 23.633.315,27 EUR für 2011 und 15.356.940,41 EUR für 2012 korrigiert.

VI. Feststellungen zu den Bilanzen zum 31.12.2011 und 31.12.2012

Die Jahresabschlüsse wurden auf Basis der rechtlichen Grundlagen und im Wesentlichen unter Beachtung der geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften aufgestellt. Die Bilanzgliederung entspricht den Vorgaben des § 41 GemHVO NRW in der Bezeichnung der Posten.

Die Nummerierung der nachfolgenden Feststellungen orientiert sich an dem vorgelegten Bilanzentwurf. Dies bedingt, dass das Inhaltsverzeichnis und die Gliederung von der numerischen Abfolge her an einigen Stellen Lücken enthält, weil nicht zu allen Bilanzpositionen Feststellungen von uns zu treffen waren.

Aktiva	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	4.605.421.852,77	4.688.896.906,01
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	4.605.421.852,77	4.688.896.906,01

1. Anlagevermögen	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	4.449.028.674,93	4.446.359.715,04
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	4.449.028.674,93	4.446.359.715,04

1.2 Sachanlagen	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	3.310.048.309,73	3.293.460.204,30
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	3.310.048.309,73	3.293.460.204,30

Im Wege einer Datenanalyse sind die Veränderungen der Bilanzkonten des Sachanlagevermögens ausgewertet und auffällige Entwicklungen hinterfragt worden.

Auf Grund ihrer wertmäßigen Auswirkung auf die Bilanz sind als Einzelfälle die Abbildung der Vermögenszugänge/-abgänge rund um das WCCB und die Aktivierung der Kennedybrücke gesondert beleuchtet worden. Hierzu und auf sonstige Feststellungen wird im Folgenden unter den einzelnen Bilanzpositionen eingegangen.

1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	2.829.493,27	2.545.029,67
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	2.829.493,27	2.545.029,67

Unter die Bilanzposition Kinder- und Jugendeinrichtungen fallen die gemeindlichen Tageseinrichtungen für Kinder in Form von Krippen, Kindergärten und Horten. Hinzu kommen Einrichtungen der Jugendarbeit (z. B. Jugendheime, Jugendzentren usw.).

Die relativ geringe Bilanzsumme bei dieser Bilanzposition erklärt sich dadurch, dass Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderspielhäuser, in denen sich städtische Einrichtungen befinden (von wenigen Ausnahmen abgesehen), an das Städtische Gebäudemanagement übertragen wurden.

Bei der Durchsicht der Sachkonten fiel der Abgang eines Grundstücks mit Gebäude (Röttgener Straße 71) in 2012 von 249.807,06 EUR auf. Nach Rücksprache mit der Anlagenbuchhaltung zeigte sich, dass der Abgang fälschlicherweise vorgenommen wurde. Da eine Stornierung im Geschäftsjahr 2012 lt. Amt 21 aus technischen Gründen nicht mehr möglich war, musste die Korrektur, d. h. der Zugang des fehlerhaft abgesetzten Grundstücks und Gebäudes in 2013 vorgenommen werden.

Für den Jahresabschluss 2012 fehlen damit in der Bilanz auf der Aktivseite 249.807,06 EUR abzüglich der Abschreibungen 2012 für die Aufbauten und damit ist auch das Eigenkapital in entsprechender Höhe zu gering ausgewiesen.

1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	106.081.088,00	107.012.607,87
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	106.081.088,00	107.012.607,87

Unter diese Bilanzposition fallen die Verwaltungsgebäude der Gemeinde sowie die gemeindlichen Betriebsgebäude. Bei der Stadt Bonn wird der größte Teil der städtischen Gebäude beim Städtischen Gebäudemanagement bilanziert. An dieser Stelle werden daher nur noch die Objekte abgebildet, die nicht übertragen wurden, z. B. die der kostenrechnenden Einrichtungen oder Betrieben gewerblicher Art.

Wie bereits unter den Sachanlagen erwähnt, wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen 2011 und 2012 die Vermögenszu/-abgänge rund um das WCCB beleuchtet. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass in Höhe der laut Heimfallvereinbarung und Forderungskaufvertrag inklusive Anschaffungsnebenkosten geleisteten Zahlungen von 49.908.001,65 EUR in 2011 bzw. 2012 entsprechendes Vermögen auf der Aktivseite der Bilanzen 2011 und 2012 gebucht wurde.

Bei der Aufteilung der Erwerbskosten auf die einzelnen Objekte (Hotel, Parkhaus, Konferenzzentrum, Abgeordneten Häuser) musste der Fachbereich vielfach auf Annahmen zurückgreifen. Zu einzelnen Aspekten dieser Annahmen sind ggf. noch Korrekturen vorzunehmen. Diese hätten jedoch keine Auswirkungen auf die Bilanzwerte der Jahre 2011 und 2012, weil es lediglich zu Wertverschiebungen auf der Aktivseite käme. Anders ist dies für die Folgejahre zu sehen, da sich etwaige Korrekturen auf Grund der Aktivierung des Parkhauses bzw. des Hotelverkaufs auch auf die Ergebnisrechnungen auswirken würden. Der Sachverhalt wird daher vom Rechnungsprüfungsamt im Hinblick auf die Jahresabschlüsse 2013 ff. weiter verfolgt.

1.2.3.2 Brücken und Tunnel	31.12.2011	31.12.2012
	Betrag in EUR	Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	290.012.252,85	286.135.068,39
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	290.012.252,85	286.135.068,39

Unter dieser Bilanzposition werden alle Brücken und Tunnel als oberirdische ingenieurtechnische Bauwerke unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung für Fußgänger, Straßen- oder Schienenverkehr abgebildet.

Als sonstige Prüfungshandlung im Bereich des Anlagevermögens war vorgesehen, die Aktivierung der Kennedybrücke zu untersuchen, da sie auf Grund des hohen Buchwertes von rd. 26 Mio. EUR im Rahmen des risikoorientierten Prüfansatzes als Einzelfall mit besonderer Bedeutung eingestuft wurde.

Die Darstellung zur Vorgehensweise bei der Aktivierung der Kennedybrücke unter Berücksichtigung des Umgangs mit dem Altbestand war schlüssig und nachvollziehbar. Kleinere Fragestellungen konnten mit der Anlagenbuchhaltung im Laufe der Prüfung geklärt werden. Die daraus folgenden Buchungen wurden nachvollzogen. Es ergaben sich insgesamt keine Feststellungen.

Die Aktivierung nahm die Anlagenbuchhaltung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2010 vor, musste diese jedoch in 2011 über das Korrekturkonto buchen, um die zeitliche Zuordnung (12/2010) korrekt darstellen zu können. Aus diesem Grund wurde der Vorgang in die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 aufgenommen.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	124.825.429,54	129.823.822,34
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	124.825.429,54	129.823.822,34

Diese Bilanzposition beinhaltet Geleistete Anzahlungen, d. h. geldliche Vorleistungen der Gemeinde auf noch zu erhaltene Vermögensgegenstände. Es handelt sich fast ausschließlich um Anzahlungen auf technische Einrichtungen, deren Errichtung sich zum Teil über einen längeren Zeitraum hinzog und deshalb zu leisten waren.

Darüber hinaus sind in der Bilanzposition die Anlagen im Bau enthalten, die Aufwendungen für die bis zum Abschlussstichtag noch nicht fertig gestellten Vermögensgegenstände umfassen. Bei gemeindlichen Investitionsmaßnahmen kann sich die Errichtung eines Bauwerks bzw. Fertigstellung auf mehrere Haushaltsjahre erstrecken.

Während der Zeit der Herstellung der Vermögensgegenstände wird noch keine planmäßige Abschreibung gebucht. Erst nach der Fertigstellung des Vermögensgegenstandes wird der Wert desselben durch Umbuchung von Anlagen im Bau auf ein Bilanzkonto des Anlagevermögens vorgenommen. Die Fertigstellung geht dabei einher mit der Betriebsbereitschaft. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die planmäßige Abschreibung.

Das Sachkonto mit Anlagen im Bau für den Hochbau stieg in 2011 um rd. 39,6 Mio. EUR an, was auf den Forderungskauf und den Abtretungsvertrag mit der UNCCB GmbH im Zusammenhang mit dem WCCB zurückzuführen ist.

Es wird hierzu auf die Ausführungen zur Bilanzposition 1.2.2.4 Bezug genommen.

Eine Auswertung zeigte, dass zum 31.12.2012 noch Anlagen im Bau im Wert von 20.753.158,07 EUR gebucht waren, die bereits zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz 01.01.2008 bestanden. Hiervon entfielen als wesentliche Posten rd. 7,5 Mio. EUR auf die Deponiesanierung Bornheim-Hersel und rd. 12,2 Mio. EUR auf Anlagen im Bau im Bereich der Entwicklungsmaßnahmen Hardtberg und Bundesviertel.

Die Anlage im Bau für die Deponiesanierung Bornheim-Hersel wurde zum 01.01.2013 auf die AöR bonnorange übertragen.

Da die Anlagen im Bau in den Gebieten der Entwicklungsmaßnahmen zum 31.12.2012 bereits mehr als fünf Jahre bestanden und nicht nachzuvollziehen war, dass diese Vielzahl der Anlagen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertiggestellt sein sollten, wurde das Fachamt hierzu angeschrieben. Es stellte sich heraus, dass bisher eine mögliche Aktivierung der Anlagen mangels abgestimmter Zuständigkeiten zwischen den Ämtern 61, 66 und 68 unterblieb. Zur Abarbeitung sind nunmehr erhebliche Recherchearbeiten erforderlich, für die sich die Ämter kurzfristig abstimmen. Es ist nicht auszuschließen, dass verschiedene Maßnahmen bereits aktiviert wurden, ohne die Anlage im Bau aufzulösen.

Die Aktivierung der Anlagen im Bau ist künftig von allen beteiligten Ämtern im Blick zu halten. Zur korrekten Darstellung nicht nur in der Bilanz, sondern vor allem auch in der Ergebnisrechnung, muss dafür Sorge getragen werden, dass die Aktivierungen zeitnah und vollständig vorgenommen werden.

1.3 Finanzanlagen	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	1.131.653.159,00	1.145.818.500,96
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	1.131.653.159,00	1.145.818.500,96

Als Finanzanlagen sind nach den bilanzrechtlichen Vorschriften Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Wertpapiere des Anlagevermögens und nach Empfängergruppen spezifizierte Ausleihungen auszuweisen. Die Inhalte der einzelnen Anlagenklassen sind in den Anhängen zu den Jahresabschlüssen dargestellt.

Die Prüfung der Werthaltigkeit der wesentlichen Finanzanlagen wurde insbesondere auf der Grundlage eines Dokumentationsordners aus dem Finanzdezernat zur Entwicklung der Beteiligungsbuchwerte kursorisch vorgenommen. Hierbei ergab sich kein Korrekturbedarf, so dass die Werte aus den Entwürfen der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 insgesamt unverändert festgestellt werden können.

Die Entwicklung der Finanzanlagen wird in den Anlagenspiegeln unter Gliederungsziffer 3 aufgezeigt. Die rechnerische Prüfung dieses Teils des Anlagenspiegels zum Entwurf des Jahresabschlusses 2011 ergab zunächst sowohl in horizontaler wie auch in vertikaler Darstellung Differenzen, die nach Auskunft des Kassen- und Steueramtes durch Übertragungsfehler im Rahmen erforderlicher manueller Anpassungen des Anlagenspiegels bedingt waren. Der unter dem Datum 19.01.2015 überlassene berichtigte Anlagenspiegel weist allerdings in zwei Positionen weiterhin Differenzen auf. Zum einen sind die kumulierten Abschreibungen (also einschließlich Vorjahre) der Sondervermögen (Ziffer 3.3) um 180.752,29 EUR niedriger als deren Jahressumme. Zum anderen ist der ausgewiesene Wert der kumulierten Abschreibungen auf Ausleihungen an Sondervermögen (Ziffer 3.5.3) nur dann zutreffend, wenn der Summe aus Vorjahreswert und Jahresabschreibung 180.752,29 EUR zugerechnet werden. Ursächlich hierfür ist, dass es

bei der nach Änderung der Handreichung des Innenministeriums zum NKF vorzunehmenden Aufspaltung des Wertes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater der Bundesstadt Bonn in Beteiligungswert und Investitionszuschuss zu einem Buchungsfehler gekommen ist.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Sondervermögen in Bilanz und Anlagenspiegel um 180.752,29 EUR zu hoch und die Ausleihungen an Sondervermögen um denselben Betrag zu niedrig ausgewiesen sind. Da sich diese Verschiebung allerdings auf der übergeordneten aggregierenden Ebene ausgleicht, wird der Fehler für sich allein gesehen als nicht so schwerwiegend betrachtet, dass er Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk hätte.

Das Finanzdezernat hat den entsprechenden Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes zum Anlass genommen, dies in der zur Beratung vorliegenden Endfassung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 durch eine Fußnote im Anlagenspiegel 2011 bzw. einen Hinweis im Anhang 2012 zu erläutern. Da der Fehler nach erhaltener Auskunft des Kassen- und Steueramtes nur mit externer Beratung korrigiert werden kann, besteht er derzeit fort und wird voraussichtlich im Jahresabschluss 2014 ausgeräumt.

2. Umlaufvermögen	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	131.783.829,68	218.703.022,73
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	131.783.829,68	218.703.022,73

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	103.629.364,20	194.180.383,35
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	103.629.364,20	194.180.383,35

2.2.1.3 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Steuern	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	10.243.982,74	6.353.080,61
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	10.243.982,74	6.353.080,61

Bei dieser Bilanzposition wurden in Stichproben die zum Bilanzstichtag 31.12.2012 offenen Steuerforderungen über 90.000,00 EUR geprüft. Im Fokus der Prüfung standen außerdem die nach § 26 GemHVO NRW vom Kassen- und Steueramt durchgeführten notwendigen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen auf Steuerforderungen.

Unter den zum Bilanzstichtag offenen geprüften Gewerbesteuerforderungen befanden sich auch solche, bei denen die Steuerschuldner unterjährig freiwillige Zahlungen (ggf. für mehrere Jahre) leisteten, obwohl die vorläufigen oder endgültigen Steuerfestsetzungen seitens der Stadt noch nicht vorgenommen werden konnten. Diese freiwilligen Zahlungen werden in späteren Jahren bei nach § 233 a AO eventuell vorzunehmenden Zinsfestsetzungen zinsenkend berücksichtigt.

Das in SAP für derartige Ausnahmefälle hinterlegte Buchungskonzept berücksichtigt zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung des Jahresabschlusses 2012 keine in 2013 nach dem Bilanzstichtag (31.12.2012) vorgenommenen Ausgleichsbuchungen, da die rückwirkenden Buchungsperioden geschlossen sind. Da die Bilanzerstellung auf Grund der schwierigen Eröffnungsbilanzerstellung außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Zeitfensters durchgeführt wurde, führte dies systembedingt zu einer Bilanzverlängerung. Die in 2012 erstellten Debitorenrechnungen werden auf Grund der zeitlichen Komponente im Rahmen der Bilanzerstellung in SAP nachträglich wieder als zum Stichtag 31.12.2012 offene Forderungen ausgewiesen. Diesen "offenen" Forderungen auf der Aktivseite der Bilanz stehen jedoch auf Grund der in 2012 geleisteten freiwilligen Zahlungen auf der Passivseite Rückzahlungsverbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüber.

Es wurde mit dem Kassen- und Steueramt einvernehmlich vereinbart, dass hierzu eine Erläuterung in den Anhängen für die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 erfolgt, die in den als Anlagen zu diesem Bericht beigefügten Fassungen enthalten ist.

Das bilanzierte Ergebnis der öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Steuern ist insgesamt plausibel und in der Prüfung nachvollziehbar. Ein wesentliches Bilanzrisiko kann ausgeschlossen werden.

2.4 Liquide Mittel	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	27.068.752,14	23.340.981,89
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	27.068.752,14	23.340.981,89

Bei dem Bilanzposten werden alle Bar- und Buchgeldguthaben, die kurzfristig verfügbar sind, angesetzt. Die Bilanzsumme setzt sich vor allem - wie auch im Anhang der Bilanz dokumentiert - aus den Beständen der Bankkonten, Termingeldanlagen, Beständen der Schulgirokonten und der Schulsparbücher sowie den Handvorschüssen zusammen.

Im Rahmen der Prüfung wurde kontrolliert, ob die einzelnen Bestände durch entsprechende Nachweise dokumentiert waren und bestätigt werden können. Dabei wurden kleinere Feststellungen während der Prüfung unmittelbar mit der Finanzbuchhaltung einvernehmlich besprochen; eine sich daraus ergebende Korrekturbuchung wurde bereits vorgenommen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Bilanzsumme "Liquide Mittel" aus prüferischer Sicht nachvollziehbar ist.

Passiva	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	4.605.421.852,77	4.688.896.906,01
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	4.605.421.852,77	4.688.896.906,01

1. Eigenkapital	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	1.531.900.010,07	1.323.551.304,00
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	1.531.900.010,07	1.323.551.304,00

Das Eigenkapital gliedert sich auf der Passivseite der Bilanz in die Posten allgemeine Rücklage, Sonderrücklagen, Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

1.1. Allgemeine Rücklage	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	1.542.799.240,88	1.530.225.583,88
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	1.542.799.240,88	1.530.225.583,88

Bei der allgemeinen Rücklage ist die sog. zweckgebundene Deckungsrücklage zu berücksichtigen. Die Vorschrift des § 43 Abs. 3 GemHVO NRW wurde durch das NKF-Weiterentwicklungsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2013 geändert. Für die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 gilt noch die alte Regelung:

"Werden Ermächtigungen für Aufwendungen gemäß § 22 übertragen, ist in deren Höhe im Eigenkapital eine zweckgebundenen Deckungsrücklage anzusetzen. Die Auflösung ist entsprechend der Inanspruchnahme oder mit Ablauf der Verfügbar-

keit der Ermächtigung vorzunehmen. In Höhe der nicht in Anspruch genommenen Ermächtigung ist diese zweckgebundene Rücklage durch Umschichtung in die allgemeine Rücklage aufzulösen."

In den Jahresabschlüssen 2011 und 2012 wurden unter einem separaten Sachkonto die zweckgebundenen Deckungsrücklagen bei der allgemeinen Rücklage abgebildet. Nach den Erläuterungen in der Handreichung des Innenministeriums zum NKF, 4. Auflage, zu § 43 GemHVO NRW (4. Handreichung) ist die Deckungsrücklage in der gemeindlichen Bilanz in Form eines Davon-Vermerks zum Bilanzposten allgemeine Rücklage auszuweisen.

Ein solcher Davon-Vermerk fehlte zunächst in den Bilanzen der Jahre 2011 und 2012, wurde von der Verwaltung jedoch nachgeholt und ist in den als Anlagen beigefügten Jahresabschlüssen enthalten.

Die 4. Handreichung führt zu § 43 GemHVO NRW weiterhin aus, dass im Anhang zum Jahresabschluss des betreffenden Haushaltsjahres Erläuterungen vorzunehmen sind, wenn haushaltswirtschaftliche Ermächtigungen ins Folgejahr übertragen werden und der dafür notwendige bilanztechnische Ausweis durch einen Davon-Vermerk vorgenommen wird. Die Erläuterungen sollten auch Angaben darüber enthalten, ob und ggf. in welchem Umfang als Folge der Ermächtigungsübertragung eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage zu erwarten ist.

Solche Erläuterungen fehlten in den Anhängen zu den Jahresabschlüssen 2011 und 2012 und wurden ebenso wie der Davon-Vermerk von der Verwaltung ergänzt und sind nunmehr in den als Anlagen zu diesem Prüfbericht beigefügten Jahresabschlüssen 2011 und 2012 enthalten.

Zur Übertragung von Ermächtigungen regelt § 22 Abs. 4 GemHVO NRW, dass dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen ist.

Die Jahresabschlussprüfung zeigte, dass die Übersicht der Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2010 in das Haushaltsjahr 2011 dem Rat versehentlich nicht vorgelegt wurde. Für die Übertragungen vom Haushaltsjahr 2011 in das Jahr 2012 hat der Rat von den Ermächtigungsübertragungen Kenntnis genommen (DS-Nr. 1212355).

Zu den Ermächtigungsübertragungen sieht § 22 Abs. 4, Satz 2 GemHVO NRW vor:

"Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2) und der Finanzrechnung (§ 39) und im Anhang gesondert anzugeben."

Ein solcher "gesonderter Ausweis" fehlt in den Ergebnisrechnungen und Finanzrechnungen der Jahresabschlüsse 2011 und 2012. Diese wurden jedoch nach den Mustern lt. Runderlass des Innenministers vom 24.02.2005 erstellt. Die Muster setzen somit die gesetzlichen Anforderungen des § 22 Abs. 4, Satz 2 GemHVO NRW nicht vollständig um.

Die zunächst nicht enthaltenen gesonderten Angaben zu den Ermächtigungsübertragungen in den Anhängen zu den Jahresabschlüssen 2011 und 2012 hat die Verwaltung nachgeholt. Sie sind nunmehr Bestandteil der diesem Bericht beiliegenden Anhänge. Die Darstellung der Ergebnis- und Finanzrechnung lt. Muster bleibt unverändert.

Durch die Ergänzung der Anhänge ist u. E. die notwendige Transparenz im Hinblick auf die Ermächtigungsübertragungen gewährleistet.

Die Prüfung der Bilanzposition allgemeine Rücklage führte im Ergebnis nicht zu einer Veränderung der Bilanzsumme.

2. Sonderposten	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	1.053.525.637,35	1.042.873.848,43
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	1.053.525.637,35	1.042.873.848,43

2.1 Sonderposten für Zuwendungen	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	840.594.116,24	829.390.524,32
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	840.594.116,24	829.390.524,32

Unter der Bilanzposition werden Zuwendungen Dritter abgebildet, die (in Abgrenzung zu Darlehen) auf Dauer gewährt werden und ausschließlich investiven Zwecken der Stadt selbst (keine Weiterleitung an Dritte) dienen. Die Zuwendungen bzw. Schenkungen werden als Sonderposten passiviert, sobald das Anlagegut aktiviert wurde. Der Sonderposten wird dann analog zur Abschreibung des Gutes ertragswirksam aufgelöst.

Die Bilanzposition reduzierte sich von 2011 zu 2012, weil die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten die jährlichen Zuwendungen/Schenkungen deutlich übersteigt.

Die Bildung der Sonderposten durch die Bezuschussung des Bundes aus dem Konjunkturpaket II im Jahr 2011 wurde als Stichprobe herausgegriffen und geprüft. Hierbei ergaben sich zwei Sachverhalte, in denen die Sonderposten um 168.841,89 EUR zu gering gebildet wurden. Die erforderlichen Korrekturen wurden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2013 von der Verwaltung gebucht.

Auf Grund der Höhe des Betrages hat dieser Sachverhalt keine Auswirkung auf die Testierung dieser Bilanzposition.

Die Verwaltung hat für die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 keinen Sonderpostenspiegel vorgelegt. Diese freiwillige Anlage zum Jahresabschluss kann dazu dienen, einen detaillierten Überblick über den Stand und die Veränderungen der Sonderposten zum Abschlussstichtag zu verschaffen. Hierdurch wird eine bessere Nachvollziehbarkeit der Planung der Veranschlagung der Abschreibungen und der Auflösung von Sonderposten sowie der Zusammenhänge zwischen diesen Haushaltspositionen erreicht (vgl. Handreichung des Innenministeriums zum NKF, 6. Auflage, zu § 41 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO NRW).

Wir regen an, für kommende Jahresabschlüsse Sonderpostenspiegel zu erstellen.

2.2 Sonderposten für Beiträge	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	181.662.269,20	180.476.512,81
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	181.662.269,20	180.476.512,81

Die Bilanzposition beinhaltet Sonderposten für Beiträge, die nach den Vorschriften des BauGB und KAG von den Beitragspflichtigen zur Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen, Anlagen oder für Erschließungsanlagen erhoben wurden. Die Sonderposten sind für die Vermögensgegenstände zu bilden, für die die Beiträge erhoben wurden. Hierzu zählen bei der Stadt Bonn die Straßen, die Beleuchtung, das Straßenbegleitgrün sowie Kanäle und Grunderwerb.

Die Bildung der Sonderposten aus Beiträgen in den Jahresabschlüssen 2008 bis 2012 war Gegenstand einer gesonderten Prüfung, die begleitend zur Jahresabschlusserstellung durchgeführt wurde. Hauptaugenmerk lag hierbei auf dem konzeptionellen Vorgehen, das zunächst noch erarbeitet werden musste.

Die noch nicht erhobenen Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen sind in den Anhängen zu den Jahresabschlüssen dargestellt.

2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	7.474.606,40	8.910.342,47
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	7.474.606,40	8.910.342,47

Gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO NRW sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 des KAG ausgeglichen werden müssen, als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

Die Unterdeckungen der Einrichtungen sind in den Anhängen zu den Jahresabschlüssen dargestellt.

Für das Jahr 2011 liegt die Betriebsabrechnung für das "Friedhofs- und Begräbniswesen" bislang nur im Entwurf vor. Auf dieser Grundlage wurden für 2011 70.000,00 EUR Überdeckung in den Sonderposten eingestellt. Für das Jahr 2012 wurde mangels Vorliegen einer Betriebsabrechnung keine Überdeckung berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Bildung des Sonderpostens ist festzuhalten, dass - mangels Betriebsabrechnung 2012 für den Bereich der kostenrechnenden Einrichtung "Friedhofs- und Begräbniswesen" - derzeit keine abschließende Aussage dazu ge-

troffen werden kann, ob die Bilanzposition in ihrer Höhe korrekt ist, da bei der Festsetzung eine etwaige Überdeckung aus dem Bereich dieser kostenrechnenden Einrichtung hätte Berücksichtigung finden müssen.

Obwohl die Validität dieses Betrages nicht abschließend feststeht, wird doch deutlich, dass sich etwaige Unschärfen für das Jahr 2012 betragsmäßig in einem Bereich bewegen dürften, der für die Jahresabschlussprüfung unwesentlich ist. Auf die Testierung der Bilanzposition hat dies daher keine Auswirkung. Dies ändert gleichwohl nichts daran, dass die Betriebsabrechnungen durch das Amt 68 zeitnah erstellt werden müssen, um u. a. eine ordnungsgemäße Bilanzierung der Sonderposten sicherzustellen.

Die u. E. kritisch zu bewertenden verzögerten Betriebsabrechnungen für diese kostenrechnende Einrichtung korrespondieren mit den im Bereich des Amtes 68 in den vergangenen Jahren teilweise unterbliebenen Gebührenkalkulationen.

Auf Grund des nach § 6 KAG geltenden Kostendeckungsgebots sind kostendeckende Gebühren zu erheben, die zuvor im Wege einer Kalkulation zu ermitteln sind. Da eine aktualisierte Gebührenkalkulation aus verschiedenen, hier nicht näher zu hinterfragenden Gründen scheiterte, erfolgte die Gebührenerhebung im Bereich des "Friedhofs- und Begräbniswesens" in den Jahren 2010 und 2011 auf der Grundlage der für die Jahre 2008/2009 kalkulierten Gebühren. Gleiches gilt - zumindest in Teilen - für das Jahr 2012, da die neue Gebührenordnung vom Rat erst in seiner Sitzung vom 28.06.2012 beschlossen werden konnte.

Die - wie die Betriebsabrechnungen der Vorjahre zeigen - erforderliche kostendeckende Anpassung der Gebühren ist daher auf Grund der verspäteten Erstellung und Vorlage der Kalkulation ausgeblieben mit dem Ergebnis, dass entstandene Unterdeckungen nicht an den Gebührenzahler weitergegeben werden können und zu Lasten des allgemeinen Haushalts gehen. Angesichts der aktuellen Haushalts-situation ist dies nicht hinnehmbar.

Die letzte vom Rat beschlossene Gebührenkalkulation liegt für das Jahr 2013 vor. Auf dieser Basis wurden in 2014 und werden aktuell in 2015 die Gebühren erhoben. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass weiterhin Kostenunterdeckungen entstanden sind bzw. entstehen, die durch den allgemeinen Haushalt getragen werden müssen.

3. Rückstellungen	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	603.428.984,27	638.225.438,55
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	603.428.984,27	638.225.438,55

3.1 Pensionsrückstellungen	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	559.762.790,97	588.941.150,52
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	559.762.790,97	588.941.150,52

Die Bilanzposition umfasst die Pensionsrückstellungen für Beamte und Versorgungsempfänger sowie die zukünftigen Beihilfeansprüche als Teil der Versorgungsansprüche.

Die jährlichen Zuführungswerte und Veränderungen im Bestand der Pensionsrückstellungen werden automatisiert mittels der bei der Stadt eingesetzten Haessler-Software ermittelt, so dass - unter der Voraussetzung der Funktionsfähigkeit des Systems - davon auszugehen ist, dass die Werte korrekt ermittelt wurden.

Die Erhöhung der Pensionsrückstellungen im Jahr 2012 ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Beihilferückstellungen zurückzuführen. Der Prozentsatz für Bei-

hilferückstellungen ist gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO NRW mindestens alle fünf Jahre neu zu ermitteln. Die Ermittlung des neuen Prozentsatzes führte zu einer Erhöhung des ursprünglichen Wertes von 17,33 %, der bis einschließlich 2011 Anwendung fand, auf 20,21 % und somit zu einer entsprechenden Neubewertung und Erhöhung des gesamten Bestandes. Die Ermittlung der Rückstellungen konnte nachvollzogen werden.

Im Ergebnis führte die Prüfung der Pensionsrückstellungen zu keinen Feststellungen.

Anmerkungen ergeben sich lediglich hinsichtlich der Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss 2011 sowie 2012:

Der Anhang gibt unter Ziffer 3.1 Auskunft über die Pensionsrückstellungen (Jahr 2011: S. 19, Jahr 2012: S. 18). Neben dem Bilanzwert werden kurze Ausführungen zur Berechnung der Rückstellungen gemacht. Ob der Hinweis auf das Programm "Haessler-Pensionsrückstellung" als Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode ausreicht, ist fraglich. Die Handreichung des Innenministeriums zum NKF, 6. Auflage, zu § 36 Abs. 1 GemHVO NRW führt hierzu aus, dass *"[...] im Anhang im gemeindlichen Jahresabschluss besondere Angaben zur Bemessung und Bewertung der gemeindlichen Pensionsrückstellungen zu machen [sind]. Zu solchen Angaben sollten nicht nur nähere Angaben über den betroffenen Personenkreis sowie über das versicherungsmathematische Berechnungsverfahren und die dazu festgelegten Mess- und Berechnungsgrößen gemacht werden"*.

Es gilt darzustellen, *"ob und auf welche Art und Weise allgemeine Preis- und Kostensteigerungen in die Ermittlung des Umfanges der anzusetzenden Pensionsrückstellungen einbezogen worden sind"*. Zudem wird der im Jahr 2012 neu ermittelte und erhöhte Prozentsatz der Beihilferückstellungen nicht erwähnt.

Die Anforderungen des § 44 Abs. 1 GemHVO NRW sind hinsichtlich der Angaben zur Bemessung und Bewertung der gemeindlichen Pensionsrückstellungen nicht vollumfänglich erfüllt. Wir bitten daher, den Anhang künftig um die geforderten Informationen zu ergänzen.

Im Ergebnis ergab die Prüfung der Pensionsrückstellungen keine Beanstandungen.

3.4 Sonstige Rückstellungen	31.12.2011	31.12.2012
	Betrag in EUR	Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	43.666.193,33	49.284.288,03
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	43.666.193,33	49.284.288,03

Unter diese Bilanzposition fallen insbesondere personalbedingte Rückstellungen. So wurden Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub, für geleistete Überstunden, für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit, bei Dienstherrnwechsel, für Beihilfen und für Jubiläumswendungen gebildet.

Darüber hinaus wurden auch Rückstellungen für drohende Verluste aus laufenden Verfahren vorgenommen.

Die "Sonstigen Rückstellungen" wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, wobei wir uns vor dem Hintergrund eines risikoorientierten Prüfungsansatzes im Wesentlichen auf die größten Positionen beschränkt haben.

Die personalbedingten Rückstellungen konnten anhand der zur Verfügung gestellten Dokumentation nachvollzogen werden. Differenzen und Unklarheiten konnten bereits während der Prüfung geklärt und ausgeräumt werden.

Im Ergebnis führte die Prüfung der personalbedingten Rückstellungen zu keinen Feststellungen.

Für die Bildung der anderen sonstigen Rückstellungen (Rückstellungen für Verluste aus laufenden Verfahren sowie andere sonstige Rückstellungen) wurde mit Jahresabschlussverfügung für das Jahr 2011 - im Vergleich zu den Vorjahren - eine neue Betragsgrenze festgelegt. Diese wurde von 10.000,00 EUR (je Sachverhalt bzw. Summe gleichartiger Sachverhalte) auf 100.000,00 EUR angehoben.

Die Erhöhung der Wertgrenze ist auf eine Anpassung der Wesentlichkeitsgrenze bei individuellen Forderungsprüfungen und der damit verbundenen Anregung des Rechnungsprüfungsamtes, einheitliche Kriterien bei der Festlegung von Wertgrenzen anzuwenden, zurückzuführen (vgl. Vermerk von Amt 21 vom 13.09.2011).

Die im Jahr 2011 sowie 2012 gebildeten Rückstellungen konnten anhand der beigefügten Unterlagen zahlenmäßig nachvollzogen werden. Anhaltspunkte, die gegen eine korrekte Bildung der Rückstellungen dem Grunde und der Höhe nach sprechen, waren nicht ersichtlich. Insoweit führte die Prüfung zu keinen Feststellungen.

Neben der Prüfung der gebildeten Rückstellungen wurde bei der Jahresabschlussprüfung insbesondere ein Augenmerk auf Sachverhalte gelegt, die möglicherweise eine Rückstellungsbildung begründen könnten. Für die Jahresabschlüsse 2011 sowie 2012 waren hier insbesondere die Nebenabreden mit der Sparkasse KölnBonn hinsichtlich des WCCB sowie eine eventuelle Rückstellung im Zusammenhang mit den Umbauarbeiten an der Kennedybrücke relevant.

Die von der Stadt Bonn und der Sparkasse KölnBonn geschlossenen Nebenabreden [Erste Nebenabrede zum Projektvertrag zwischen der UN Congress Center Bonn GmbH und der Stadt Bonn vom 19.03.2007 sowie Zusatzvereinbarung zur Nebenabrede zum Projektvertrag vom 09.07.2009 (zweite Nebenabrede)] sehen

vor, dass die Stadt Bonn durch die Sparkasse unter gewissen Voraussetzungen im Hinblick auf die gewährten Kredite an die UNCC GmbH in Anspruch genommen werden kann.

Ein von der Stadt in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die geschlossenen Nebenabreden EU-beihilferechtswidrig und somit unwirksam sind und die Stadt daher nicht in Anspruch genommen werden kann.

Im Rahmen des Abwägungsprozesses hat sich die Verwaltung gegen die Bildung einer Rückstellung entschieden, da die Stadt seinerzeit weder ernsthaft noch mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme rechnete. Die Entscheidung erfolgte seinerzeit unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes (vgl. Vermerke vom 04.02.2011 sowie 22.05.2014).

Im Lagebericht wird zu der Thematik in 2011 das Absehen der Bildung unter Hinweis auf die gutachterliche Einschätzung begründet.

Im Jahr 2012 wird weiterhin ausgeführt: *"In Bezug auf die rechtliche Beurteilung der Nebenabreden wurde die Haltung der Bundesstadt Bonn durch ein weiteres Rechtsgutachten bestätigt. Seitens der Sparkasse KölnBonn (SKB) wurden der Entwurf einer Zahlungsaufforderung und der Arbeitsentwurf einer zivilrechtlichen Klage vorgelegt. Für den Jahresabschluss 2012 bleibt festzustellen, dass bis zum Ende des Aufhellungszeitpunktes (31.03.2013) die in den Entwurfsschreiben genannten Fristen um mehrere Monate verstrichen sind, ohne dass seitens der SKB eine zivilrechtliche Klage beim Landgericht Bonn eingereicht wurde. Aus diesen Gründen wurden auch für den Jahresabschluss 2012 keine Rückstellungen für die bilanzielle Behandlung in Bezug auf die Nebenabreden mit der SKB gebildet, da keine Inanspruchnahme der Stadt Bonn aus der Nebenabrede besteht."*

Die Entscheidung für die Bildung oder Nichtbildung der Rückstellung in den Jahresabschlüssen 2011 sowie 2012 wurde gemäß den Voraussetzungen der Handreichung zum NKF getroffen, die für einen Ansatz einer Verpflichtungsrückstellung in der Bilanz vorsieht, dass mehr Gründe für deren Entstehen als gegen deren Entstehen sprechen müssen. Für künftige Jahresabschlüsse wird der Abwägungsprozess zur Bildung einer Rückstellung unter Einbeziehung der sogenannten "Wertaufhellung", d. h. die bis zum 31.03. vorliegenden Erkenntnisse, jeweils neu zu bewerten sein (vgl. hierzu auch DS-Nr.:1510282ST2).

Im Ergebnis war der seinerzeitige Verzicht auf die Rückstellungsbildung aufgrund der Erkenntnisse begründet und vertretbar.

Die VOB-Abnahme der Umbauarbeiten an der Kennedybrücke erfolgte am 04.05.2011. Zu diesem Zeitpunkt wurden Mängel und Restarbeiten festgestellt, deren Abarbeitung die ARGE Kennedybrücke zugesagt hat. Die von der ARGE mit Datum vom 07.09.2011 eingereichte Schlussrechnung belief sich auf 63.874.640,32 EUR brutto. Zum geprüften Auszahlungsbetrag ergab sich eine offene (Mehr-) Forderung seitens der ARGE von 17.690.890,60 EUR brutto, die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung strittig war, von der ARGE aber mit einem gestörten Bauablauf und Nachtragsleistungen im Vergleich zum ausgeschriebenen Leistungsumfang begründet wurde.

Das zuständige Fachamt (Amt 66) hat sich nach Abwägung der Sach- und Rechtslage gegen die Bildung einer Rückstellung entschieden. Zusammengefasst bestand zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung der Stadt sowie des die Stadt beratenden und mit der Prüfung beauftragten Ingenieurbüros kein weitergehender Zahlungsanspruch, so dass nicht von einer rechtlichen Inanspruchnahme durch die ARGE auszugehen war.

Die Abwägung und Begründung für das Absehen von der Rückstellungsbildung sind nachvollziehbar. Insoweit ergeben sich keine Beanstandungen.

Im Ergebnis führte die Prüfung der sonstigen Rückstellungen (Rückstellungen für Verluste aus laufenden Verfahren sowie andere sonstige Rückstellungen) zu keinen Feststellungen.

Anmerkungen ergeben sich jedoch hinsichtlich der Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss 2011 sowie 2012. Dieser weist unter Nennung des Bilanzwertes lediglich die einzelnen Rückstellungen aus, die gemäß § 36 Abs.4 und 5 GemHVO NRW gebildet wurden. Es ist nicht ersichtlich, wie die jeweiligen Wertansätze ermittelt wurden. Insoweit sind die Voraussetzungen des § 44 Abs.1 GemHVO NRW nicht vollumfänglich erfüllt. Gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 5 sind darüber hinaus *"die Aufgliederung des Postens "Sonstige Rückstellungen" entsprechend § 36 Abs. 4 und Abs. 5, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt"* gesondert anzugeben und zu erläutern.

Der Anhang zum Jahresabschluss 2011 sowie 2012 gliedert die Posten "Sonstige Rückstellungen" zwar unter Nennung des jeweiligen Wertes auf, jedoch ohne diesen entsprechend zu erläutern. Aus Transparenzgründen und zum besseren Verständnis sollte der Anhang u. E. künftig um Zusatzinformationen (z. B. Ermittlung der Wertansätze, Angabe der Geringfügigkeitsgrenze, wesentliche Rückstellungen etc.) ergänzt werden.

Trotz fehlender gesetzlicher Notwendigkeit regen wir die Bildung eines Rückstellungsspiegels für den gesamten Rückstellungsbestand an. Dies wird für die Erreichung eines besseren Überblicks bzw. aus Transparenzgründen sowie zur Darstellung der Entwicklung und Veränderung im Haushaltsjahr als sinnvoll erachtet.

4. Verbindlichkeiten	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	1.370.330.844,09	1.638.050.188,36
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	1.370.330.844,09	1.638.050.188,36

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	719.232.143,11	775.697.923,29
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	719.232.143,11	775.697.923,29

Unter dem Bilanzposten "Kredite für Investitionen" sind die gemeindlichen Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen nach § 86 GO NRW in Höhe des noch nicht an den Kreditgeber zurückgezahlten Kapitals zum jeweiligen Abschlussstichtag anzusetzen.

Die unter Ziffer 4.2 angegebenen Werte setzen sich aus den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich (4.2.4) und vom privaten Kreditmarkt (4.2.5) zusammen.

Aufgrund der Komplexität des Themas bedient sich die Bundesstadt Bonn beim Schuldenmanagement professioneller Unterstützung durch die Landesbank Hessen-Thüringen und berichtet dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sowie dem Rechnungsprüfungsausschuss einmal jährlich über die "zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken" abgeschlossenen Geschäfte. Zur Verwaltung aufgenommenener und vergebener Darlehen setzt die Kämmerei das Schuldenverwaltungsprogramm Komminform ein. Das Verfahren generiert u. a. zu den städtischen Zahlungsverpflichtungen Buchungssätze, die im Wege einer Überweisung zu regulieren sind bzw. die voraussichtlich abgebucht werden.

Neben der Abstimmung der Bilanzsumme mit den von der Kämmerei zur Überwachung geführten Werten wurde in einzelnen Stichproben geprüft, ob die Arbeitsabläufe gemäß der internen Regelungen durchgeführt werden und eine ausreichende Dokumentation (u. a. Kreditausschreibung, Kreditvertrag, Mitteilung an die politischen Gremien, Saldenmitteilungen) vorlag.

Soweit sich während der Prüfung Optimierungsmöglichkeiten - u. a. hinsichtlich einer verbesserten Dokumentation der Entscheidungsabläufe - gezeigt haben, wurde dies mit dem Fachbereich im Sinne einer zukünftigen Umsetzung einvernehmlich besprochen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Bilanzsumme "Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen" aus prüferischer Sicht nachvollziehbar ist.

4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	418.466.096,53	513.803.891,04
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	418.466.096,53	513.803.891,04

Bei der Bilanzposition sind Verbindlichkeiten der Stadt aus Kreditaufnahmen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit anzusetzen. Mit den Krediten zur Liquiditätssicherung (§ 89 Abs. 2 GO NRW) wird die Liquidität der Kasse verstärkt und die Zahlungsfähigkeit sichergestellt. Außerdem werden bei der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus bestehenden Kontokorrentkrediten angesetzt, soweit die gemeindliche Inanspruchnahme eines Kontos zu einem Minusbetrag führt.

Im Rahmen der Prüfung wurde u. a. kontrolliert, ob die Werte dokumentiert waren und durch entsprechende Nachweise bestätigt werden können.

Es kann testiert werden, dass der bilanzierte Wert der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung aus prüferischer Sicht zutreffend ist.

Der gemäß § 2 der Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2011/2012 festgesetzte Höchstbetrag der "Liquiditätskredite" i. H. v. 1.200.000.000,00 EUR wurde zum Bilanzstichtag 2011 zu ca. 35 %, zum Bilanzstichtag 2012 zu ca. 43 % in Anspruch genommen.

4.7 Erhaltene Anzahlungen	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	76.964.560,19	91.114.014,55
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	76.964.560,19	91.114.014,55

Als "Erhaltene Anzahlungen" werden zum einen bei der Stadt bereits eingegangene nichtrückzahlbare Zuwendungen durch Dritte (insbesondere des Bundes und des Landes) für städtische Investitionen bilanziert, solange noch keine Aktivierung des zu schaffenden/beschaffenden Vermögensgegenstandes vorgenommen wurde. Zum anderen sind "kassentechnisch" geprägte Sachverhalte zur Verwaltung von unklaren Einzahlungen und Rückläufen abgebildet.

Beide Fallgruppen stellen eine besondere Form der sonstigen Verbindlichkeiten dar. Ihnen ist neben einer "schwebenden" Rückzahlungspflicht gemein, dass sie die liquiden Mittel auf der Aktivseite der Bilanz entsprechend erhöhen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden die erhaltenen Anzahlungen einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, wobei wir uns vor dem Hintergrund eines risikoorientierten Prüfungsansatzes im Wesentlichen auf die größten Sachkonten und Positionen beschränkt haben.

Die Prüfung führte zu folgenden Feststellungen bzw. Anmerkungen:

Im Zusammenhang mit den Entwicklungsgebieten Bundesviertel sowie Hardtberg wurden im Rahmen der Eröffnungsbilanz (01.01.2008) auf den Sachkonten 369000, 369100 sowie 369800 (Verrechnung Investitionsförderungen von Bund, Land sowie übrige Bereiche) insgesamt erhaltene Anzahlungen i. H. v. 8.621.295,29 EUR abgenommen. Die Durchsicht der Sachkonten im SAP-System zeigte, dass in den Jahren 2008 bis 2012 nur im geringen Umfang Buchungen bzw. Abgänge im Zusammenhang mit den Entwicklungsgebieten vorgenommen wurden. Dies bestätigte auch die Sichtung der seit 31.12.2007 bestehenden, korrespondierend auf der Aktivseite der Bilanz abgebildeten Anlagen im Bau.

Hiervon entfallen zum 31.12.2012 Anlagen im Bau i. H. v. rd. 12,2 Mio. EUR auf den Bereich der Entwicklungsmaßnahmen Bundesviertel und Hardtberg.

Auf Nachfrage erklärte Amt 21, dass Umbuchungen auf Sonderposten erst nach den entsprechenden Aktivierungsmeldungen durch die Fachbereiche möglich sind. Der Anlagenbuchhaltung würden derzeit die Buchungsbelege für zu aktivierende Anlagen vorgelegt; dies betreffe auch Vorjahre. Laut Amt 21 wird dies ggf. zu einer weiteren Verteilung von Sonderposten führen und somit zu weiteren Passivtauschbuchungen. Hinsichtlich der bis dato nicht aktivierten Anlagen im Bau wird ergänzend auf die Ausführungen zur Bilanzposition 1.2.8 dieses Berichts verwiesen. Diese beziehen sich auch auf die erhaltenen Anzahlungen sowie die hieraus resultierenden Sonderposten.

Aufgrund der betragsmäßigen Bedeutung wurden zudem die Buchungen im Zusammenhang mit der Deponiesanierung Bornheim-Hersel näher betrachtet.

Durch die Prüfung der GPA zur Eröffnungsbilanz 2008 wurde festgestellt, dass die Passivierung der Deponie im Bereich der erhaltenen Anzahlungen anstatt der Sonderposten gebucht werden müsse. Aufgrund der Korrektur wurde daher der Betrag i. H. v. 35.147.010,68 EUR zum 31.12.2010 auf die Bilanzposition "Erhaltene Anzahlungen" gebucht.

Zum 31.12.2011 wurden weitere 1.687.300,00 EUR und zum 31.12.2012 insgesamt 3.100.000,00 EUR gebucht. Die buchungsbegründenden Unterlagen (Vermerke sowie Buchungsbelege) lagen vor und die Buchungen konnten nachvollzogen werden. Insoweit ergaben sich hierzu keine Feststellungen.

Ein weiterer in die Prüfung einbezogener Aspekt ist die von der Stadt Bonn erhobene Stellplatzablöse, die ebenfalls im Bereich der erhaltenen Anzahlungen abgebildet wird.

Gemäß § 51 Abs. 5 BauO NRW kann die Stadt Bonn Ablösebeträge von Bauherren erheben, die Ihrer Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen gem. § 51 Abs. 3 BauO NRW nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten nachkommen können. Die Erhebung muss hierbei mittels Satzung geregelt werden.

Die von der Stadt erhobenen Stellplatzablösungen werden auf dem Sachkonto 369930 im Bereich der "Erhaltenen Anzahlungen" gebucht, bis diese einer zweckentsprechenden Maßnahme nach § 51 Abs. 6 BauO NRW zugeordnet werden können.

Der Bestand der erhobenen Beiträge für die Stellplatzablöse beträgt zum 31.12.2011 insgesamt 1.810.990,00 EUR sowie zum 31.12.2012 insgesamt 2.546.110,00 EUR. Die vereinnahmten Stellplatzablösebeträge konnten bisher nicht einer getätigten Maßnahme i. S. d. § 51 Abs. 6 BauO NRW zugeordnet werden, so dass der o. g. Betrag korrekt bilanziert ist.

Hinsichtlich der Darstellung der Stellplatzablösungen in der Bilanz wurde von Amt 21 in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH ein Konzept zur zweckgebundenen und rechtskonformen Zuordnung der Stellplatzablösebeträge entwickelt.

Wir weisen abschließend darauf hin, dass die Bilanzierung der erhaltenen Stellplatzablösungen im Rahmen einer unterjährigen Prüfung von uns näher beleuchtet wurde. Der entsprechende Bericht befindet sich zurzeit in der finalen amtsinternen Abstimmung.

Bezüglich der Erläuterungen im Anhang zur Bilanzposition "Erhaltene Anzahlungen" ist Folgendes anzumerken:

Im Anhang des Jahresabschlusses 2011 sowie 2012 wird eine kurze Aussage zum Inhalt des Bilanzpostens, zur Deponie Bornheim-Hersel sowie zur Veränderung gegenüber dem Vorjahr gemacht. Darüber hinausgehende Erläuterungen, die grundsätzlich zum besseren Verständnis des Bilanzpostens wünschenswert wären, werden nicht getroffen.

Ergänzend weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen der Handreichung des Innenministeriums zum NKF hin. Diese führt aus, dass es sich aufgrund der Vielzahl von Zuschüssen und Zuweisungen anbietet, allgemeine und betragsmäßige Informationen über die bilanzierten erhaltenen Anzahlungen der Gemeinde im Anhang im Jahresabschluss anzugeben (vgl. Handreichung, 6. Auflage, zu § 41 GemHVO NRW, S. 3025). Diese Informationen könnten beispielsweise aus der Mittelherkunft/Zwecksetzung sowie den konkreten Beträgen bestehen.

Wir empfehlen, den Anhang künftig um entsprechende Informationen zu ergänzen und somit eine höhere Transparenz der Bilanzposition zu schaffen.

Im Ergebnis führte die Prüfung der Bilanzposition zu keinen wesentlichen Feststellungen.

4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2011 Betrag in EUR	31.12.2012 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	104.238.020,21	199.997.962,96
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	104.238.020,21	199.997.962,96

Die Bilanzposition "Sonstige Verbindlichkeiten" erfasst die Positionen, die nicht den vorhergehenden Positionen im Bereich der Verbindlichkeiten zugeordnet werden können. Sie erfüllt somit eine Art Auffang- bzw. Sammelfunktion.

Die "Sonstigen Verbindlichkeiten" wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, wobei wir uns vor dem Hintergrund eines risikoorientierten Prüfungsansatzes im Wesentlichen auf die größten Positionen beschränkt haben.

Die Prüfung führte zu folgenden Feststellungen bzw. Anmerkungen:

Auf dem Sachkonto 379901 "Sonstige Verbindlichkeiten" werden unter anderem die Verbindlichkeiten gegenüber dem Theater ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Abgrenzungsbuchung.

Die Prüfung ergab, dass das Theater zum 31.12. eines jeden Jahres die Forderungen (im Wesentlichen der von der Stadt gewährte Betriebskostenzuschuss) bzw. die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt meldet. Nach der Überprüfung bucht die Stadt Bonn jeweils die entsprechende Verbindlichkeiten bzw. Forderungen in die städtische Bilanz ein. Im Jahr 2011 wurden hierbei die Verbindlichkeiten gegenüber dem Theater um die gegenüberstehende Forderung gekürzt. Gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO NRW dürfen Posten auf der Aktivseite nicht mit Posten auf der Passivseite verrechnet werden (Saldierungsverbot), so dass ein getrennter Ausweis der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in der Bilanz erforderlich ist.

Nach Rücksprache mit Amt 21 wurde erläutert, dass das Problem bereits erkannt und für künftige Jahre keine Verrechnung mehr vorgenommen wurde bzw. wird. Insoweit wurden auch die Verbindlichkeiten bzw. Forderungen gegenüber dem Theater im Jahr 2012 korrekt gebucht.

Im Ergebnis sind die städtischen Verbindlichkeiten zum 31.12.2011 in Höhe des gekürzten Forderungsbetrages zu niedrig ausgewiesen, so dass die Verrechnung im Jahr 2011 zu einer geringfügigen Bilanzverkürzung führt. Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung ergeben sich nur insoweit, als dass die Verrechnung der Verbindlichkeiten und Forderungen ebenfalls eine Verrechnung der Aufwendungen und Erträge impliziert. Auf die Höhe des Jahresfehlbetrages wirkt sich die Saldierung somit nicht aus.

Neben den Verbindlichkeiten gegenüber dem Theater werden auf dem Sachkonto ebenfalls die Verbindlichkeiten gegenüber dem Städtischen Gebäudemanagement (SGB) abgebildet. Bei der zum 31.12.2012 vorgenommenen Saldenabstimmung mit dem SGB ergab sich eine ungeklärte Differenz i. H. v. 328.518,45 EUR (zum 31.12.2011 betrug die ungeklärte Differenz 67.804,97 EUR).

Diese Differenz ist nach Auskunft von Amt 21 der Buchungskonzeption des SGB geschuldet. Dort werden nicht alle Posten (Forderungen gegen die Stadt) dargestellt, sondern Gesamtsummen mit Einzahlungen der Stadt verrechnet, was eine Abstimmung schwierig gestaltet. Im Konzept des Gesamtabschlusses sind daher quartalsmäßige Saldenabstimmungen vorgesehen. Zudem werde überlegt, ob man diese Verrechnungskonzeption ändern könne, damit die Buchungen übereinander passen.

Aufgrund des im Vergleich zur Bilanzposition geringfügigen Betrages sowie der Erwartung, durch die künftigen strukturellen Optimierungsmaßnahmen eine Saldenabstimmung ohne Differenzen zu erreichen, ist die ungeklärte Differenz vertretbar.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2011 sowie 2012 wird neben dem Bilanzwert stichpunktartig erwähnt, welche Sachverhalte unter den Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden und dass dort korrespondierend zu den auf der Aktivseite ausgewiesenen Grundstücken des Umlaufvermögens der Entwicklungsmaßnahme Hardtberg und Bundesviertel für die Rückzahlungsverpflichtungen sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Darüber hinaus wird kurz erläutert, worin die Abweichungen zu den Jahresabschlusswerten der Vorjahre begründet sind.

Die gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO NRW geforderten Bewertungs- u. Bilanzierungsmethoden werden nicht aufgeführt. Trotz nicht vorhandener Wahlrechte, die Bewertungs- oder Bilanzierungsspielräume einräumen, sollten aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes künftig zumindest grundsätzliche Erläuterungen zu den wesentlichen Inhalten der Bilanzposition angegeben werden.

Auch vor dem Hintergrund, dass die Bilanzposition eine Art Auffangfunktion erfüllt bzw. einen Sammelposten darstellt und somit alle Sachverhalte erfasst, die keiner anderen Position zuzuordnen sind, ist es aus Transparenzgründen empfehlenswert, den Anhang künftig um weitere Informationen (z. B. Erläuterungen der größten Posten) zu ergänzen.

Im Übrigen führte die Prüfung der Bilanzposition "Sonstige Verbindlichkeiten" zu keinen wesentlichen Feststellungen.

VII. Feststellungen zu den Gesamtergebnisrechnungen 2011 und 2012

Die Gesamtergebnisrechnungen beinhalten die Aufwendungen und Erträge des jeweiligen abgelaufenen Haushaltsjahres; sie entsprechen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Aufwendungen und Erträge werden danach grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie wirtschaftlich verursacht worden sind. Hierdurch wird die Ermittlung des Jahresergebnisses verursachungsgerecht auf das Haushaltsjahr als Periode bezogen.

Die Ergebnisrechnungen bilden damit unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtdeckung nach § 20 GemHVO NRW das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch der Stadt nach Arten, Höhe und Quellen in den jeweiligen Bezugsjahren ab.

In den Ergebnisrechnungen wird auch eine Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen vorgenommen; damit wird gezeigt, inwieweit die Erträge und Aufwendungen auf der "normalen" laufenden Verwaltungstätigkeit beruhen oder durch außerordentliche Ereignisse entstanden sind.

Das Jahresergebnis wird entweder als Jahresüberschuss (Erträge höher als Aufwendungen) oder als Jahresfehlbetrag (Aufwendungen höher als Erträge) in die gemeindliche Bilanz übernommen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen sind alle 334 Konten der Ergebnisrechnung für die Jahre 2011 und 2012 darauf hin untersucht worden, ob sich gravierende Abweichungen mit Blick auf die Vorjahre ergaben. War dies der Fall, wurde diesen Auffälligkeiten nachgegangen. Im Ergebnis konnten alle Abweichungen sachlich erklärt werden.

Die Ergebnisrechnung 2011 schloss mit einem Jahresfehlbetrag von 11.576.330,65 EUR und die des Jahres 2012 mit einem Jahresfehlbetrag von 207.329.345,25 EUR ab.

Die Jahresfehlbeträge wurden in den Bilanzen 2011 und 2012 korrekt unter dem Eigenkapital abgebildet.

Der Jahresfehlbetrag 2011 konnte noch mit 22.034,47 EUR aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden, die seitdem 0,00 EUR beträgt. Der übersteigende Fehlbetrag musste ebenso wie der aus 2012 durch die allgemeine Rücklage ausgeglichen werden.

Im Vergleich zum ursprünglichen Haushaltsansatz war das Jahresergebnis 2011 um 30.511.440,35 EUR und 2012 um 913.179,75 EUR besser als erwartet.

Gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO NRW sind die Positionen der Ergebnisrechnung im Anhang zu erläutern.

Die Handreichung des Innenministeriums zum NKF, 6. Auflage, zu § 44 Abs. 1 führt hierzu aus, dass es nicht zwingend erforderlich sei, eine gesonderte und abgegrenzte Erläuterung zu jeder einzelnen Position der gemeindlichen Ergebnisrechnung zu geben. Der Ausweis sei aber nur vollständig, wenn auch in der Ergebnisrechnung ein Plan-/Ist-Vergleich vorgenommen wird und im Rahmen eines solchen Vergleichs die Gemeinde eine Analyse durchführt und auch die Gründe oder die Anlässe für eine Planabweichung von erheblicher Bedeutung im Anhang erläutert.

Die Erläuterungen zur Ergebnisrechnung im Anhang zum Jahresabschluss 2012 weisen zwar pro Posten wesentliche Abweichungen aus, jedoch nur unter Angabe des verursachenden Verwaltungsbereichs ohne Nennung des maßgeblichen Betrages. Zur Begründung der Abweichung wird lediglich ausgewiesen, ob es sich um einen Mehr- oder Minderertrag bzw. -aufwand handelt, um die Bereitstellung von nicht zahlungsrelevanten überplanmäßigen Ausgaben im Jahresabschluss oder die Bereitstellung von Mehrerträgen zur Deckung von Mehraufwendungen. Gründe oder Anlässe für die Planabweichungen sind nicht erläutert.

Die Erläuterungen zur Ergebnisrechnung im Anhang des Jahresabschlusses 2011 sind teilweise etwas ausführlicher.

Eine Abweichungsanalyse auf Produktbereich- oder Produktgruppenebene fehlt vollständig.

Im Hinblick auf das Erfordernis, zur Genehmigung des Doppelhaushalts 2015/2016 durch die Bezirksregierung testierte und festgestellte Jahresabschlüsse bis 2012 vorlegen zu müssen und die hierfür verbliebene kurze Zeit, hat das Finanzdezernat die Anhänge zu den Jahresabschlüssen in knapper Form dargestellt. Diese Entscheidung wird von uns mitgetragen.

Für die Zukunft sollte die Darstellungsweise der Erläuterungen zur Ergebnisrechnung in den Anhängen zu den Jahresabschlüssen jedoch ausführlicher ausfallen. Gerade wegen der prekären haushaltswirtschaftlichen Lage ist es u. E. aus Controlling- und Transparenzgründen erforderlich, in den Anhängen der Jahresabschlüsse Abweichungsanalysen darzustellen, aus denen für die Verwaltung sowie die politischen Entscheidungsträger ggf. auch notwendiger Handlungsbedarf zu erkennen ist.

VIII. Feststellungen zu den Gesamtfinanzrechnungen 2011 und 2012

Die Finanzrechnungen sollen Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt geben und dabei auch die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes (Liquide Mittel) sowie den Kreditbedarf für Investitionen der Gemeinde aufzeigen. Sie beziehen sich auf die betriebswirtschaftlichen Rechengrößen "Einzahlungen" und "Auszahlungen" und erfassen alle Geschäftsvorfälle, die das Geldvermögen verändern. Dadurch wird eine Verbindung zur gemeindlichen Bilanz hergestellt.

Zu Beginn der Prüfung wurden die wesentlichen Veränderungen, die bei einzelnen Finanzpositionen im Jahresvergleich zu erkennen waren, hinterfragt. Dabei konnten in jedem Fall sachlich nachvollziehbare Gründe festgestellt werden.

Anschließend wurden folgende Finanzpositionen unter risikoorientierten Gesichtspunkten einer näheren Betrachtung unterzogen:

- Steuern und ähnliche Abgaben
- Personalauszahlungen
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen
- Auszahlungen für Baumaßnahmen
- Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen
- Einzahlungen aus dem Rückfluss von Darlehen
- Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen

Im Rahmen dieser tiefgehenden Prüfung wurden insbesondere stichprobenartig Vorgänge auf den Ein- und Auszahlungskonten mit den entsprechenden zahlungswirksamen Vorgängen auf den Ergebnis- und Bilanzkonten abgeglichen. Dabei zu erwartende Abweichungen zwischen der Ergebnis- und Finanzrechnung sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass nicht jeder finanzwirksame Vorgang auch ergebniswirksam ist bzw. nicht jeder ergebniswirksame Vorgang auch finanzwirksam. Feststellungen haben sich insoweit nicht ergeben.

IX. Feststellungen zur Einhaltung der Haushaltspläne 2011 und 2012

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW u. a. zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Haushaltssatzung ist für die Haushaltswirtschaft von zentraler Bedeutung. Sie enthält u. a. die Festsetzung des Haushaltsplanes als Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Der Haushaltsplan ist als Ausdruck des politischen Willens für die Haushaltsführung intern verbindlich.

Die Originalansätze im jeweiligen jährlichen Haushaltsplan erfahren durch Ermächtigungsübertragungen sowie unterjährig durch die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel und deren Deckung zulässige Änderungen, die zu sog. fortgeschriebenen Ansätzen führen.

Die betragsmäßige Umsetzung der Haushaltspläne steht in engem Zusammenhang mit der inhaltlichen Umsetzung der von der Politik beschlossenen produktbezogenen Ziele und Kennzahlen. Inwieweit diese von der Verwaltung im Ergebnis realisiert werden konnten, stand nicht im Fokus der Prüfungshandlungen.

Im Rahmen der risikoorientierten Prüfungsplanung sind die Zahlen der Jahresabschlüsse 2008 bis 2012 auf der Basis von Produktgruppen durch die Fachprüfer daraufhin untersucht worden, ob es zu auffälligen Entwicklungen bei den Erträgen und Aufwendungen sowie im Hinblick auf Haushaltsplanansätze und Ist-Ergebnis gekommen ist. Im Einzelfall wurde Auffälligkeiten nachgegangen; dabei gewonnene Erkenntnisse sind im Übrigen bei der risikoorientierten Prüfungsplanung berücksichtigt worden.

Im Hinblick auf eine von der Verwaltung durchzuführende Abweichungsanalyse wird auf die Ausführungen zur Ergebnisrechnung unter Ziffer VI. dieses Berichts verwiesen.

Für das Jahr 2012 zeigte sich eine erhebliche Abweichung zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. rd. 208,6 Mio. EUR und dem Ist-Ergebnis von rd. 104,7 Mio. EUR (rd. 50,2 % Abweichung).

Nach Erläuterung seitens der Kämmerei ist diese Abweichung im Wesentlichen auf die Entwicklung bei den folgenden Finanzstellen zurückzuführen:

- Fertigstellung Konferenzzentrum rd. 51,1 Mio. EUR
- Gebäudemanagement rd. 7,4 Mio. EUR
- Viktoriabrücke BN rd. 3,5 Mio. EUR
- Frankenbad BN rd. 3,3 Mio. EUR
- Finanzanlagen rd. 3,1 Mio. EUR
- BK Verwaltungsgebäude rd. 3,0 Mio. EUR

In diesen Fällen führten die geplanten Ansätze nicht zu Auszahlungen, weil es bei den Investitionen zu zeitlichen Verzögerungen kam.

Feststellungen ergaben sich im Übrigen nicht.

X. Aussagen zu den Anhängen 2011 und 2012

Die Anhänge 2011 und 2012, die gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW Bestandteil der Jahresabschlüsse sind, waren nach § 101 Abs. 1 GO NRW u. a. dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und die Anforderungen des § 44 GemHVO NRW beachtet wurden.

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift sind zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes entsprechen die Anhänge grundsätzlich diesen Anforderungen. Die allgemeinen Ausführungen zur Bewertung und zur Anwendung von Vereinfachungsregelungen, wie z. B. die Bildung von Festwerten sowie Erläuterungen zu den Ergebnis- und Finanzrechnungen und der Finanzierungstätigkeit, wurden ebenso wie die konkreten Aussagen zu den einzelnen Bilanzpositionen zutreffend und verständlich abgefasst und erklärt.

Soweit die Aussagekraft wegen sehr allgemein gehaltener Ausführungen nur eingeschränkt ist, haben wir in diesem Bericht zu den jeweiligen Stellen Hinweise aufgenommen, wo künftig konkretere oder ausführlichere Erläuterungen erwartet werden.

Daneben enthalten die Anhänge auch die nach § 44 Abs. 2 GemHVO NRW geforderten Angaben und Erläuterungen. Insbesondere wurden die

- sonstigen Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW aufgliedert sowie die
 - noch nicht erhobenen Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen
 - Verpflichtungen aus Leasingverträgen
 - Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen, die nach § 6 KAG ausgeglichen werden sollen
- und die
- Entwicklung von Ausgleichsrücklage und allgemeiner Rücklage dargestellt und erläutert.

Außerdem liegt zu beiden Anhängen jeweils ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel (vgl. § 44 Abs. 3 GemHVO NRW) vor.

Soweit in Einzelfällen Korrekturen z. B. redaktioneller Art erforderlich waren, sind diese in den zur Beratung vorliegenden Endfassungen der Anhänge umgesetzt.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die Anhänge der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Bundesstadt Bonn den rechtlichen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

XI. Aussagen zu den Anlagenspiegeln 2011 und 2012

Gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Anhang u. a. ein Anlagenspiegel beizufügen.

Die Anlagenspiegel entsprechen hinsichtlich Gliederungstiefe und Darstellungsform den formalen Anforderungen des § 45 GemHVO NRW.

Die rechnerische Prüfung der Anlagenspiegel 2011 und 2012 sowie deren Abgleich mit den einschlägigen Bilanzpositionen/-konten und Sachkonten ergab in Bezug auf die Immateriellen Vermögensgegenstände (Ziffer 1) und die Sachanlagen (Ziffer 2) keine Differenzen.

Bei der rechnerischen Prüfung der Finanzanlagen im Anlagenspiegel 2011 (Ziffer 3) fiel auf, dass die Spalte "Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren)" einen geringeren Wert ausweist als die Spalte (Jahres-) "Abschreibungen", was in sich unschlüssig ist. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Teil VI., Ziffer 1.3 Finanzanlagen, verwiesen.

In den Jahresabschlüssen der Bundesstadt Bonn befinden sich die Anlagenspiegel unmittelbar hinter den Bilanzen und sind somit nicht erkennbar als Anlagen zum Anhang zu identifizieren. Für die Zukunft sollte dieser Aufbau nochmals hinterfragt werden.

XII. Aussagen zu den Forderungsspiegeln 2011 und 2012

Im Forderungsspiegel sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO NRW die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen. Er ist mindestens entsprechend § 41 Abs. 3 Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 zu gliedern. Zusätzlich sind nach § 46 Abs. 2 GemHVO NRW neben dem Gesamtbetrag am Abschlussstichtag eine Gliederung der Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag anzugeben.

Die Forderungsspiegel der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 sind gemäß Anlage 24 VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW aufgebaut und entsprechen damit den gesetzlichen Anforderungen. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Angaben der Forderungen in der Bilanz überein.

Im Anhang zu den Jahresabschlüssen wird zum Forderungsspiegel erläutert, dass für die im SAP-Modul PSCD verwalteten Forderungen eine Auswertung zu den Fälligkeiten unter Berücksichtigung gestundeter Forderungen vorgenommen werden konnte. Die übrigen von den Ämtern gemeldeten Forderungen sind, ausweislich der Ausführungen im Anhang, den angegebenen Fälligkeiten entsprechend im Forderungsspiegel abgebildet worden.

Die Zuordnung zu den Restlaufzeiten der übrigen gemeldeten Forderungen wurde in Stichproben nachvollzogen. Feststellungen ergaben sich hierbei nicht.

XIII. Aussagen zu den Verbindlichkeitspiegeln 2011 und 2012

Gemäß § 47 Abs. 1 GemHVO NRW sind im Verbindlichkeitspiegel die Verbindlichkeiten der Gemeinde nachzuweisen. Die Gliederung ist hierbei mindestens entsprechend § 41 Abs. 4 Nummer 4 vorzunehmen. Nachrichtlich sind die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages, auszuweisen. Weiterhin fordert § 47 Abs. 2 GemHVO NRW, dass zu den Posten jeweils der Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag anzugeben sind.

Die Verbindlichkeitspiegel der Jahresabschlüsse 2011 sowie 2012 sind gemäß Anlage 25 VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW aufgebaut und entsprechen formal den gesetzlichen Anforderungen.

Das Zahlenmaterial wurde inhaltlich auf Plausibilität geprüft. Die ausgewiesenen Gesamtsummen stimmen mit denen in der Bilanz überein. Die Zuordnung zu den jeweiligen Restlaufzeiten konnte von Amt 20 plausibel erläutert werden und wird bei den Kreditverbindlichkeiten automatisch anhand der Laufzeiten der jeweiligen Darlehen vorgenommen. Hinsichtlich der Zuordnung der übrigen Kategorien wird ergänzend auf die Ausführungen im Anhang 2011 sowie 2012 "Erläuterungen zum Verbindlichkeitspiegel" verwiesen.

Die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten sind nachrichtlich angegeben und im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss näher erläutert. Die Bürgschaften zur Sicherung von Krediten im Jahr 2011 sowie 2012 konnten zahlenmäßig nachvollzogen werden. Gleiches gilt für die bestehende Garantieübernahme aus dem im Anhang benannten Forderungskaufvertrag mit der NRW.Bank.

Es ergaben sich keine Feststellungen.

E NKF- Kennzahlenset

Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 sind im jeweiligen Lagebericht durch 18 Kennzahlen analysiert, die dem vom Innenministerium NRW mit Runderlass vom 01.10.2008 festgelegten "NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen" entnommen sind. Die Kennzahlen dienen in erster Linie der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden im Rahmen der Anzeige- und Genehmigungspflichten nach der Gemeindeordnung zur Prüfung der Einhaltung des haushaltsrechtlichen Rahmens und Beurteilung der Nachhaltigkeit der Haushaltswirtschaft der Gemeinden.

Im Rahmen der Prüfung konnte festgestellt werden, dass alle für die Bundesstadt Bonn einschlägigen Kennzahlen des NKF-Kennzahlensets zutreffend verwandt und formell korrekt berechnet wurden. Die Aussagekraft der Kennzahlen ist wegen fehlender interkommunaler Vergleichswerte nur eingeschränkt gegeben.

Perspektivisch betrachtet sollte aus Sicht der Rechnungsprüfung eine dezidierte Analyse zumindest im Hinblick auf eigene Zahlenreihen für den Lagebericht betrieben werden.

F Bestätigungsvermerke

I. Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss zum 31.12.2011

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss der Bundesstadt Bonn zum 31. Dezember 2011 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Zur Durchführung der Prüfung bediente sich der Rechnungsprüfungsausschuss - wie in § 101 Abs. 8 GO NRW vorgesehen - der örtlichen Rechnungsprüfung.

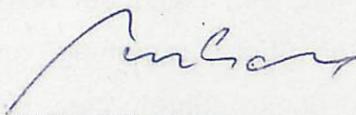
Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anwendung der vom Institut der Rechnungsprüfer und vom Institut der Wirtschaftsprüfer aufgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach war die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der

Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie mögliche Risiken berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend unter Bildung von Wesentlichkeitsgrenzen auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat im Ergebnis zu keinen relevanten Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

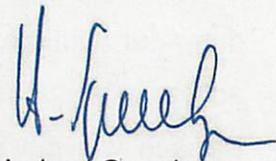
Bonn, den 25.03.2015



Wilfried Neuhaus

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Bonn, den 14.04.2015



Herbert Spoelgen

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

II. Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss zum 31.12.2012

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem als Anlage 2 beigefügten Jahresabschluss der Bundesstadt Bonn zum 31. Dezember 2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Zur Durchführung der Prüfung bediente sich der Rechnungsprüfungsausschuss - wie in § 101 Abs. 8 GO NRW vorgesehen - der örtlichen Rechnungsprüfung.

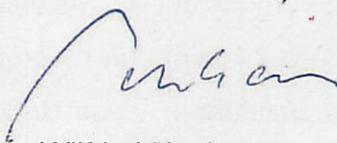
Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anwendung der vom Institut der Rechnungsprüfer und vom Institut der Wirtschaftsprüfer aufgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach war die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen

wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie mögliche Risiken berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend unter Bildung von Wesentlichkeitsgrenzen auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat im Ergebnis zu keinen relevanten Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

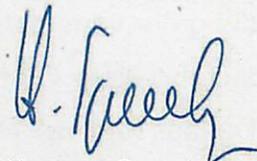
Bonn, den 25.03.2015



Wilfried Neuhaus

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Bonn, den 14.04.2015



Herbert Spoelgen

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

**Auszug
aus dem Entwurf der Niederschrift über die
öffentliche Sitzung des Rates vom
07.05.2015**

An Amt 14

den gleichen Auszug hat erhalten:
J.

Amt 14 ist federführend



Auszug beglaubigt:

Datum: 12.05.2015

i.A.

gez. Worn
Unterschrift

Tagesordnungspunkt: 1.5.10

Jahresabschluss der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2011, DS-Nr. 1511137

Beschluss (Mehrheit gegen Piraten bei Enth. AfD)

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den vom Rechnungsprüfungsamt erstellten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 zu eigen. Er ermächtigt den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW, den mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abschließenden Prüfbericht zu unterzeichnen.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW, den Jahresabschluss für das Jahr 2011 festzustellen und dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

**Auszug
aus dem Entwurf der Niederschrift über die
öffentliche Sitzung des Rates vom
07.05.2015**

An Amt 14

den gleichen Auszug hat erhalten:
/.

Amt 14 ist federführend



Auszug beglaubigt:

Datum: 12.05.2015

i.A.

gez. Worrff
Unterschrift

Tagesordnungspunkt: 1.5.11

Jahresabschluss der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2012, DS-Nr. 1511145

Beschluss (Mehrheit gegen Piraten bei Enth. AfD)

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den vom Rechnungsprüfungsamt erstellten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 zu eigen. Er ermächtigt den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW, den mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abschließenden Prüfbericht zu unterzeichnen.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW, den Jahresabschluss für das Jahr 2012 festzustellen und dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 31
Herrn Kämmerling
Zeughausstraße 2 – 10
50667 Köln

ab 15. MAI 2015 *Nat*

Jahresabschluss der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2011

Jahresabschluss der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2012

Sehr geehrter Herr Kämmerling,

in seiner Sitzung vom 07.05.2015 hat der Rat der Bundesstadt Bonn die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 festgestellt und dem Oberbürgermeister die Entlastung erteilt.

Mit diesem Schreiben erfolgt nun die Anzeige der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW.

Aufgrund des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2011 und 2012 wurde jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Für die Jahre 2008 - 2010 wird die Erleichterungsregelung gemäß Art. 8 § 4 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFWG, GV.NRW. S. 432) angewendet. Die Abschlüsse dieser Jahre werden in der vom Oberbürgermeister nach § 95 Absatz 3 GO NRW bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige beigelegt.

Die öffentliche Bekanntmachung soll am 28.05.2015 veranlasst werden.

Beigefügt erhalten Sie:

- beglaubigte Auszüge aus dem Entwurf der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 07.05.2015,
- den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Bundesstadt Bonn zum 31.12.2011 und zum 31.12.2012
- die Jahresabschlüsse der Jahre 2008 - 2010 in der vom Oberbürgermeister nach § 95 Absatz 3 GO NRW bestätigten Entwurfsfassung
- die vom Rat festgestellten Jahresabschlüsse 2011 und 2012

Für Rückfragen und persönliche Erörterungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Prof. Dr. Ludger Sander

2. Amt 20 zur Kenntnis

3. z.d.A.

